

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrum Evropaevm**

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1720**

Westphälische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1709.

gestellte und bey dem Reichs-Convent vorgebrachte Ansuchen / wegen Ersetzung des dem Hochstift Augspurg durch die Französische und Bayerische ungerechte Invasion mehr denn andern Ständen verursachten über grossen etlichen Millionen fl. importirenden Schadens für billich ansehen / und dafür halten / auch Ihre Kayserliche Majestät gehorsambst ersuchen / daß gedachtem Hochstift ohne der Ereyß und Stände Nachtheil eine ergiebige Indemnisation verfüget und bewerkstelliget / Seine Hochfürstlichen Durchleucht und deren Hochstift auch durch den künftigen Friedens-Schluß dabey sicher gestellt und garantiret werden möchte.

Nachdemahlen nunmehr allerhöchst errennt Ihre Kayserliche Majestät in Betrachtung der hiebey denen Churfürsten und Ständen zu Gemüth gegangenen triftigen Ursachen sothanen in aller Billigkeit gegründeten Reichs-Gutachten nicht abfallen können / sondern solches vielmehr / wie sie auch hiermit gethan haben wollen / zu ratificiren / sich von Reichswegen schuldig erachtet / und dann in Ermangelung anderer bequemen Satisfactions-Mittel seine Hochfürstliche Durchleucht zu Augspurg gebethen / daß ihnen weilten des Lands Verderben hauptsächlich von dem geächteten Churfürsten zu Bayern in conspectu Imperii unndthiger ja muthwilliger Weiß verübet worden / die Herrschafften Schwaben und hohen Schwenckenau samt dem sogenannten an das Hochstift Augspurg anstossenden und nach Ausweis der darüber verhandener Vertiäg und Urkunden vor alters zum Theil dahin gewesenen Reichs-Lehen eigenthümlich überlassen und eingeräumet werden möchten; So haben Ihre Kayserliche Majestät dabey ihres allerhöchsten Orths um so weniger

Bedencken gesunden / als der Werth gedachter Herrschafften und des Reichs weichen worinnen das Hochstift noch verschiedene Jura und Einkünften besitzt / den erlittenen Schaden desselben bey weitem nicht ersetzt / Seiner Hochfürstlichen Durchleucht auch und dero Dohm-Capitul dargegen ihres an die jetzo in ein Fürstenthum erigirte und des Herren Herzogen zu Marlboroug Fürstl. Gn. übertragene Herrschafft Mindelheim habenden Anspruchs sich zu begeben anerbotten. Ihre Kayserliche Majestät zweifeln auch nicht / daß Churfürsten und Stände zufolge obgedachten nun ratificirten Reichs-Gutachtens Seine Hochfürstliche Durchleucht und dero Hochstift Augspurg bey diesem Indemnitions-Mittel zu künftigen Zeiten kräftigst zu handhaben / und zu garantiren behülflich seyn werden.

Der Schwäbische Ereyß war / wie Ober-Rhein / bey denen dieses Jahr angefahrenen Friedens-Oeffnungen besorgt gewesen / seine Redintegration, oder Ergänzung und Wiederherbeybringung des abgerissenen / auch Abschaffung allerhand Beschwerlichkeiten zu erhalten / dahero verschiedentlich auf seinen Versammlungen beschloffen / dahin arbeiten zulassen / daß die Prälatur Kayserheim / hohen Schwangau und Schwabegg bey Ereyß völlig gelassen / Wemdingen cum Appertinentiis (davon folgendes Jahr ein mehrers) an das Haus Oettingen / folglich in den Schwäbischen Ereyß von Bayern heraus gegeben / das dem Ereyß afficirte Kirchberg wieder hergestellt / und die so lang desiderirte Abheftung der Landgerichtlich und Landvogtheiliche Beschwerden / da ohne dem dergleichen meist von Kayserlicher Majestät selbst dependirte / bewircket würde.

1709.

Schwaben  
sorgt vor  
des Ereyß  
Redinte-  
gration.

### Westphälische Geschichte.

Reformirte  
Religi-  
ons-Gr-  
undma-  
rkmale  
re-  
duzirt  
Geg-  
sagl. Fürstl.

**S**iegensche Religions-Händel hiengen noch immer in diesem Ereyß ihren alten Weg unabgethan / ob gleich Corpus Evangelicum sich interponiret und seine Meynung dahin erkläret hatte / daß alles wieder Westphäl. Frieden durch thätliche Handlungen eingeführt in der That / ohn viel Vermen / von dem Protestirenden Fürsten abgestellt werden sollte. Dieser hatte sich solches guten Raths quam utilissimè bedienen wollen / und ein- auch anders / nach der Richt. Schnur Westphäl. Friedens / hergestellt / und zu dessen Handhabung darwieder Bedrängten nachdrückliche Hülffe geleistet / welches aber die an Cathol. Fürstens Stelle geordnete und von Eöllnischen Dohm-Capitul verwaltete Administrations nicht leyden / vielmehr überall die Sachen auff dem alten Fuß sehen wolten / weswegen sie auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath über den Reformirten Fürsten geklaget / vorbringende:

Daß die Reformirte Unterthanen Cathol. Siegenschen Antheils einen höchst gefährlichen Aufstand und Rebellion gegen Ihre Kayserliche Majestät und des Römischen Reichs höchste Auctorität / auch wieder erwähnte Administration intendiren thäten / auch hierinnen durch hochgedachte des Evangelischen Fürstens Durchleucht und dero Regierung / unterm Vorwandt / daß obiger Commission die Religions-Sache nicht committiret seye / angefrischet / und zum Nachtheil der Catholischen Religion vertheidiget würden / und daß auch obgedachtes hochwürdige Dohm-Capitul auf dergleichen verkehrte Vorstellungen an allerhöchstdachte Ihre Kayserliche Majestät dero allerunterthänigsten Bericht dahin abgelegt / daß / gleichwie solchem pretendirten Vorgeben nach / die Catholische Religion nicht wenig Nachtheil leiden dürffte / auch oberwehnter hochansehnlichen Kayserl. Commis-

Cathol.  
Klagen  
darüber.

1709.

tion, und deren subdelegirten Administrations-Räthen / der gebührende Respect nicht erhalten werden könnte; also auch Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen möchten / erwachte Ungehorsame wegen des Religions-Wesens sich auflehrende Reformirte Unterthanen Siegnisch-Cathol. Theils / entweder durch militärische Execution, und einige zu dem Ende etwan abschickende Compagnien züchtigen / und zum Gehorsam bringen / oder doch auch Ih. Churfürstl. Gnaden zu Maynz / disfalls die allergnädigste Commission auftragen zulassen.

Erhalten  
Kayserl.  
Rescript an  
Reformirte  
Fürsten.

Kayserl. Maj. erliessen hierauff ein Rescript an Reformirten Fürsten / daß er alle Aenderung abstellen solle u. s. w. des Inhalts:

Joseph etc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Aus unserm an dero Liebden lezthin ergangenen gnädigsten Schreiben / wird dero selben mit mehrern zuersehen seyn / was Massen wir an sie gesonnen haben / unserer auff das Dohm-Capitul zu Eölln / in Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen / wieder den Fürsten zu Nassau-Siegen Cathol. Theils verordneten und in specie auch / auf die sämtlich Jurisdiction erneuerter Kayserl. Commission, keine Hinderung in Weg zu legen. Wie nun aber an uns jetzt besagte unsere Kayserl. Commission berichtet; was vor gefährliche und weit aussehende Neuerungen / das Religions-Wesens betreffend / im Nassau-Siegischen thätlich vorgenommen / und von Seiten dero selben geheget würden / und daher um schleunige Remedierung gebeten; So haben wir dero selben solches mit dem gnädigsten Befehl / Kraft dieses / einschließen lassen wollen / daß sie nicht allein obgedacht unserer vorher gegangenen Kayserl. Verordnung / wegen der von uns dem admittirenden Dohm-Capitul zu Eölln / gnädigst mit aufgetragenen Vernehmung der haupt Jurisdiction der Stadt Siegen nachlebe / sondern auch die gebetene Reparation verfüge / nicht weniger sich der geklagten Beypflichtung und starcker Handbietung enthalten / sondern die Willfährigkeit in solchem allen innerhalb Zeit zweyer Monathen an unserm Kayserl. Hof allhier anzeigen / damit wir wiederum Falls auf andere Reichs-Constitutions-mäßige Mittel / zu Folge unsers allerhöchsten Kayserl. Amtes / zu reflectiren nicht nöthig haben möchten. An dem beschiehet unser fernere Wille und Meynung / und wir verbleiben dero Ebd. im übrigen etc.

Joseph etc.

Inhalt der  
Gravami-  
num.

Das meiste kam demnach wohl darauf an: Ob die unter Cathol. Fürsten wohnende Reformirte Unterthanen sich mit Cathol. Schul-Weisern / da diese doch Reformirte Kinder den Reformirten Catechismus lehren / behelfen solten / gesetzt daß Anno 1624. die Reformirte der

Orien Schul-Weiser ihrer Contestion gehabt? Und denn weiter: Ob die im Cathol. Lands Antheil gelegene Capellen Eäen / Weidenau und Yserfeld / unter denen Pertinentien der nach dem Friedens-Schluß restituirten St. Nicolai-Kirche in Siegen / zuversehen / und von denen Reformirten Pfarrern dieser Kirchen aus der Stadt / als Filiales, zuversehen / auch / wie die Mater / nur allein zu Reformirter Religions-Ubung zugebrauchen wären? Welches letztere Cathol. Theils nicht zugestanden / sondern diese Capellen vor etwas von der Stadt abgesondertes gehalten werden wolten / in welchen / zu Versorgung des Reformirten Gottes-Dienstes / doch von dem Cathol. Fürsten Prediger Reformirter Religion vom Lande benennet worden / übrigens die Cathol. mit ihrem Simultaneo auch dahin gewiesen waren. Doch sanckte man sich nicht lang um die Zeit des in solchen Capellen gemeinsamen Gottes-Dienstes / weil ihn die Reformirte in denen Vorstunden haben wolten / und den ein gleiches begehrenden Cathol. Theil ziemlich stumpff / doch ohne wirkliche Schläge / und dergleichen Gewalt-That abgewiesen haben mochten / sondern man machte auch Mine Cathol. Übungen gar nicht mehr in solchen Capellen leyden zuwollen / deshalb den Reformirten als unter Cathol. Theil gefessenen Unterthanen / eine ziemliche Straffe angeisset worden. Unterm Beystand des Reformirten Fürsten hatte man auch Reformirte Schul-Weiser denen Reformirten unter Cathol. Theil / nach Ausweis des Zustandes de Anno 1624. eingesetzt / war wieder sich die Administrations-Commission gelet / auch die Reformirte Schul-Weiser durch Soldaten wegnehmen / abprügeln / in Cathol. Residenz gefänglich legen lassen; Reformirte Pfarrer aus der Stadt von obgedachter Capellen abgehalten / die Leute um 50. fl. gestraft / so etwas an Actibus Ministerialibus durch sie selbst verrichten lassen etc. Die Administrations-Commission auf andre Gedanken zubringen hatte man Königl. Maj. in Preussen ersuchet / derenthalben bey dem Dohm-Capitul in Eölln ein Vorwort einzulegen / die auch hierzu gnädigst willig gewesen / und dero dasigen Residenten Diest solche Verrichtung aufgetragen / der aber auf sein Anbringen folgende wenig Hülf versprechende Antwort erhalten:

Anwesende Prälaten und Capitularen dieses Erz-Stifts und Churfürstenthums Eölln haben verlesen / was aus angegebennem Befehl Seiner Königl. Majestät in Preussen dero Hof-Rath und Residenten hiesiger Stadt Eölln / Herr von Diest / wegen deren in dem Fürstenthum Nassau-Siegen / Cathol. Theils zum vor-schügenden Nachtheil und Beschwer deren

darun-

Denn  
zum er  
te Adm  
strations-  
Commis-  
sion nicht  
abgelass  
en ist.

1709.

17

darunter wohnenden Reformirten Unterthanen neuerlich eingeführet zu seyn / schriftlich vorgestellt / demselben auch diese Antwort darauß förderlichst mitzutheilen vor gut befunden / daß seither der von Ihro Kayserlichen Majestät beantlichen allergnädigst angeordneten Administrations-Commission zu Siegen im Catholischen Lande / nichts neu noch ohngewöhnliches im Religions- Wesen seye vorgenommen / oder verhenget / sondern alles in dem Stand / wie solcher bey Zeiten des letzten und vorigen regierenden Catholischen Herrn Fürsten / von langen Jahren her ruhig und öffentlich gehalten gewesen / bis hiehin gelassen / besagten Unterthanen wohl ein- und andermahl durch im Land verkündete Edicta bedeutet und aufgetragen worden / wann sie etwas erhebliches dargegen zu klagen und anzuzeigen hätten / solches bey denen zu Siegen bestellten Administrations- Råthen / oder denen Subdelegirten geziemend vorzubringen / indessen aber ihrer Seits nichts neues durch unzulässigen Auffstand oder vorhängende Gewalt zu versuchen / sondern mit gehöriger Gedult abzuwarten / daß über ihre Anzeig Seiner Kayserlichen Majestät von der Commission der allerunterthänigste Bericht förderlichst eingeschickt / und dero gerechteste Verordnung darüber eingehohlet würde ; daß nun aber selbige diesem ihm schuldigen Gehorsam nicht nachgelebet / sondern ehe die geringste Beschwer an oberwehnten Orten übergeben / aus eigener gebrauchter Gewalt / auch mit von den Reformirten Herrn Fürsten zu Nassau- Siegen Edd. und Fürstlichen Gnaden ange sucht und erhaltenen militarischen Beystand / die vermdg zwischen denen Fürstlichen Nassauischen Häusern obhandenen absonderlichen Verträgen ( welche kundbarlich die compascierende Theile / und deren Untergebene mehr dann der angezogene Münsterische Friedens- Schluß verbindlich machen ) eingeführt und deren Conformität lange Jahr im Land geworfene Catholische Schulmeister verdrungen / an deren Stelle Reformirte eingeführt / und dergleichen Thätlichkeiten mehr begangen / mithin auff solche Weise / ohne bey der von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst vorgestellter Obrigkeit sich anzugeben / aus angemaster eigener Auctorität sich selbst Recht sprechen / und nachdem den disfalls vorgangenen ärgerlichen Auffstand vollzogen / ihre anmaßliche Befugnuß erslich vorwenden wollen / solches hat anderster nicht / als ein gegen alle Reichs- und Vöcker- Rechte streitendes Verfahren ausgedeutet werden können / und deswegen durch dargegen ausgelassene Verordnungen so mehr zu hinterreiben gesucht werden müssen / damit bey Ihro Kayserlichen Majestät ( welche die Regierung deren Fürstlichen Siegesischen Catholischen Landen / aus bewegenden Ursachen auff eine Zeit an sich genommen /

und davon die Administrations- Commission kundbarlich allergnädigst bestellt ) von dieser keine Verantwortung auff sich geladen / indessen aber auch rechtlich untersucht werden möge / wie der Status Religionis Catholicae im Jahr 1624. im Fürstlichen Siegesischen Catholischen Land gewesen / und wie selbiger per pacta deren Fürstlichen Nassauischen Häusern besestiget seye ; immassen dann über das bereits Vorgangenes der Bericht an allerhöchsterwehnte Kayserliche Majestät abgegangen ist / und in gebührender Submission erwartet wird / wie hierinnen rechtlich zu verordnen / dero selben allergnädigst gefallen möchte / und ist nicht zu zweiffeln / daß hierüber das billich Befindende nach Verordnung deren Reichs- Rechten allergnädigst verfügen werden : indessen aber wird zu dem höchsten Directional- Ambt des löblichen Westphälischen Crensches das zuverlässige Vertrauen gestellet / daß es dem Kayserlichen allerhöchsten Ambt hierin nicht vorgreifen / auch nichts nachtheiliges im Fürstlichen Nassau- Siegesischen Land / Catholischen Theils / vornehmen lassen werde / bevorab / da bekandt ist / daß Ihro Kayserliche Majestät und sämtliche Reichs- Herren Churfürsten und Stände ausdrücklich und sorgfältig sich vereinbahret / und verbunden haben / daß bey wehrenden gegenwärtigen Kriegs- Zeiten in Religions- Wesen nichts neuerliches verhängt und eingeführet / sondern alles in statu quo gelassen werden solle &c.

Die Administrations- Commission wolte nicht nur von geklagten Beschwerden nichts abstellen / sondern wiedersehte sich immer mehr / wenn Reformirter Seits kein und andern abgeholfen und alles ad normam Anni 1624. eingerichtet werden wolte / brachte auch durch weiters Klagen dis Reichs- Hof- Raths Conclusum aus. Rescribatur dem Herrn Friedrich Wilhelm Wolph / Fürsten zu Nassau- Siegen / demselben sey vorhin bekandt / was für verschiedene Klagen bereits wegen des an solcher Seite / so wohl in Religions- als andern Sachen / wieder die Kayserliche und dero gesetzten Administrations- Verordnung unternommenen Verfahrens / allhier vorgekommen. Wie nun solche Klagen noch immerhin continuiert würden / deren Entscheidung aber desto mehrers befördert werden müste / wie verbunden auch sich das allerhöchste Oberhaupt im Reich / zu förderfamer Abstellung der geklagten Thätlichkeiten und Neuerungen erkennete ; So wolten Ihro Kayserliche Majestät ihme / Herrn Fürsten alles Ernstes hiermit nochmahlen erinnert haben / die ohnverweilte Verfügung bey seiner Regierung zu thun / damit von allen solchen unzulässig und thätlichen Innovationen alsobald abgestanden / die schon ergangene aufgehoben / und alles / wie es bey Antritt der von Ihrer Kayserlichen

Erhält durch Ihe Klagen abermahlig Reichs- Hof- Raths Conclusum wider Reformirte

1709.

Majestät dem Rhom. Capitul zu Eöln aufgetragen / und wegen bekandter Renitenz des Herrn Fürstens Wilhelm Hyacinths an noch erforderlicher Administration gewesen / so wol geist. als weltlichen Dingen ohne alle Thätlichkeit gelassen / mithin denen vorigen verkündeten Kayserlichen Rescriptis und Decretis, ohne den geringsten weitem Anstand vollkommene Folge geleistet werde / damit nicht nöthig seye / wieder obgedachte Regierung / oder auch deroelben sonderbahre Glieder / oder wer sonst denen Kayserlichen auff Einstellung alles thätlich und neuerlichen Verfahrens billichst gehenden Verordnungen / den gebührenden Respect und Gehorsam nicht erweisen wird / die Berthätigung des Kayserlichen allerhöchsten Ampts / und Hintertreibung alles zu Schaden / Kosten und Unruhe des Landes selbstener gereichlichen Gewalts / gehörige rechtmäßige Mittel vorzunehmen. Ihro Kayserliche Majestät versehen sich auch allergnädigst / der Herr Fürst werde hierunter seiner Rätthe unfriedsames Gemüthes von selbst erkennen / und alles in vorgemeldten Stand dergestalt setzen / und darin halten / bis obbesagter Herr Fürst Wilhelm Hyacinth / sich besser begreifen / und so fort zu selbst eigener Administration seines Landes wieder zugelassen / auch alsdann ein und anderer etwan obhabenden Differenz / durch rechtliche Wege abgeholfen werde. Fiat Decretum an die Reformirte unter des Catholischen Herrn Fürstens Gebieth wohnende Unterthanen: Es wäre Ihro Kayserlichen Majestät aller unterthänigst mit mehrern hinterbracht worden / was die Reformirte Unterthanen / durch heimlich und andere Wege zu ihrer selbst eigenen Unruhe und Kosten / für Anlaß zu ein und anderer Neuerung und Thätlichkeit gegeben und weiters gesucht werde. Ihro Kayserliche Majestät ließen es daher nicht alleine bey dero unterm 19. Augusti vorigen Jahrs / an dero Administrations-Canzley ergangenen Abwarnung / sondern thäten auch hiermit alle und jede nochmahlen zu gehorsamer Nachlese und Vollziehung der von solcher Administration ins Land ergehend / zu dessen Ruhe und Einigkeit ziehlenden / und alle Neuerung fiscalischen Einsehens und anderer Kayserlichen unabweislichen Unzade vermeidenden Verordnungen ernstlich anweisen / nicht zweifelnde / es werden die gesambte unter des Fürsten Wilhelm Hyacinths / absonderliches oder gemeinschaftliches Territorium gehörige Unterthanen / die ihnen bishero allermildest bezeugte Kayserl. Sorgfalt und Gnaden / mit aller gehorsambsten Gemüth erkennen / und weder sambe weder sondern einigen Anlaß zu ihrem selbst eigenen Schaden und empfindlichen Animadversion geben zc.

Evangelischen  
des  
balden Cor.

Da dieses / nebst dem vorigen an das Corpus Evangelicum gelangte / beschloß es sich

der Sachen ferner weit auff den Fuß schon vor dem Resolviren / anzunehmen / doch / Glimpffs halber vorher zu versuchen; ob nicht bey dem Corpori Catholico die Handbietung zu erhalten durch eine Vorstellung nachstehenden Schlags: Die Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände ließen einem hochlöblichen Corpori Catholicorum geziemend vorstellen / was gegen die Evangelische Fürsten von Nassau. Saagenhoben / von dem Catholischen Fürsten zu Nassau. Siegen / imgleichen von der jeso alldorten Kayserlichen Administrations-Commission für Neuerungen in Religions-Sachen eine Zeither unternommen worden; wann nun klar und am Tage lieget / daß diese also angebrachte Attentaten dem Instrumento Pacis VVestphalicae allerdings entgegen lauffen / Herrn Catholici aber ohn Zweifel mit gemeinet seyn werden / daß der Religion- und Westphälische Friede (als das fürnehmste Band einer rechtschaffenen Harmonie und Vertraulichkeit unter beyden Religions-Verwandten Reichs-Ständen) in allen ihren Puncten und Clausulen exacte observirt werden möchte; als hat man dieselbe Evangelischen Theils hiermit gebührend ersuchen wollen / sie sich gefallen lassen möchten / dahin zu cooperiren / daß oberswehnt angebrachte Religions-Gravamina denen Reichs-Constitutionen und der Executions-Ordnung gemäß der Gebühr nach ab und alles in seinen vorigen Stand wieder hergestellt werden möchte.

Die Antwort fiel dahin aus / daß man dem in gehöriger Untersuchung befundenen Unbillichen die abhefftliche Maas geben helfen wolte / doch müste es vor an Ort und Stelle / legaliter ausgemacht seyn / worauff aber Evangelici die Antwort beliebten: Dem Chur-Mayntzischen Herrn Directori seye auff die jüngsthin in der Nassau-Siegischen Sache zurück gegebene Antwort zu vermelden / wie man an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht geschehen lassen könne / daß die Sachen der jenigen Stände / welche ex Capite Gravaminum restituirt / in Proceß vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden solten / maßen solches dem Instrumento Pacis VVestphalicae ganz entgegen / nach dessen Disposition die letzirte so fort in ihre Rechte zu restituiren wären: wolle man sich also zuverlässig versehen / es werde ein löbliches Catholisches Corpus die Vermittelung treffen / daß die Sache wegen der in dem Siegnischen angebrachten Gravaminum in dem Stand gesetzt werde / wie es nach dem Instrumento Pacis und der darauff erfolgten

Execu-

1709.  
pau Catho-  
lico For-  
stellungund zwar  
wiederhol-  
ter / nach  
erhalten  
und beiläuf-  
iger Antwort

1709.

Executione Pacis seyn solle: wiederigen und un-  
verhofften Falls würden die Augspurgischen  
Confessions-Verwandte nicht zu verdencken  
seyn / worzu sie sich des Evangelischen Für-  
sten zu Nassau hierunter Reichs-Constitutions  
mäßig annehmen / und ihm bey dem Statu Re-  
stitutionis unbeschränckt zu erhalten bestieffen  
wären.

Wolgt die  
Stadt in-  
tercedendo  
an Kayserl  
Majest.

Nebst dem stellet Corpore Evangelicum die  
Sache auch Kayserlichen Maj. beweglich vor/  
mit diesen Intercessionen:

Allerdurchlauchtigster / zc.

Euer Kayserliche Majestät geruhen aus den  
Anschluß sich in mehrern allerunterthänigst  
vortragen zu lassen / was so wohl der Catho-  
liche Fürst zu Nassau-Siegen / als auch  
die nachgehends von Euer Kayserlichen Majes-  
tät allorten angestellte Administrations-Com-  
mission gegen den Evangelischen Fürsten zu  
Nassau-Cogenehnbogen in gemeinschaftli-  
cher Stadt Siegen/auch gegen dessen Unter-  
thanen in deren Privativo Territorio für Ver-  
änderung in Religions-Sachen vorgenom-  
men. Weilen nun eines Theils diese also  
angebrachte Religions-Gravamina dergestalt  
beschaffen / daß selbige dem Religions- und  
Westphälischen Frieden hauptsächlich entge-  
gen lauffen; andern Theils Euer Kayserli-  
chen Majestät allerböchster weltgepriesener E-  
ifer / in Aufrechthaltung so wohl des Profan,  
als Religions Friedens/ nur allzu bekant; so  
haben unsere gnädigst und gnädige Herrn Prin-  
cipalen auch Obere und Committenten uns ge-  
meinen anbefohlen/nicht allein dem hochlöblichen  
Corpori Catholicorum dieser halben die Vor-  
stellung (wie ob allegirt) zu thun / dahin  
mit zu cooperiren / daß diese Religions-Be-  
schwerden/Friedens-Schluss mäßig/abgethan  
werden möchten / sondern auch fürnehmlich  
Euer Kayserliche Majestät allerunterthänigst  
(wie h'emit in aller submissilestem Respect geschie-  
het) anzusehen und zu bitten / dieselbe al-  
lergnädigsten Befehl ergehen zu lassen / da-  
mit selbige alles oberwehnt angebrachte in Re-  
ligions-Sachen geändert/ dem Instrumento  
Pacis Westphalicae (als dem vornehmsten  
Bande einer rechtschaffenen Harmonie und  
Vertraulichkeit im Reich) gemäß / wieder-  
um in vorigen Stand herstellen / mithin  
auch in Zukunft von dergleichen Neue-  
rungen sich enthalten / und dadurch so wohl  
die Evangelische Fürsten zu Nassau-Ca-  
genehnbogen als dero Unterthanen conso-  
liert / und ihre Gewissen befriediget werden  
mögen / unsere gnädigst- und gnädige Herren  
Principalen / auch Obere und Committenten

hingegen werden durch solch Kayserliches al-  
lergerechtestes Verfahren ferner angefristet  
mit ihren aller devotesten Diensten gegen Eu-  
Kayserlichen Majestät und für dero Teutsches  
Vatterland und die gemeine Sache treu ei-  
frigst zu continuiren / und wir verharren / in  
aller unterthänigster Submission &c.

Die weil nach Ablefung dieses aller unter-  
thänigsten Vorschreibens die Sache im Sie-  
genschen nicht besser / wohl aber ärger werden  
wolte / und deshalb die klagende Nach-  
richten bey dem Corpore Evangelico einge-  
gangen waren / fand dieses das Werck so  
wichtig zu seyn / daß es sich fast ungewöhn-  
lich entschloß / gleich so fort wiederholte aber-  
mahlige Vor- und Bittschrift an Kayserli-  
che Majestät abzulassen in diesen Terminis:

Allerdurchlauchtigster / zc.

Euer Kayserliche Majestät werden aus dem  
an dieselbe unterm 1. Octobris dieses noch  
lauffenden Jahrs / Nahmens unserer gnä-  
digst- und gnädigen Herrn Principalen/auch  
Obere und Committenten abgelassenen allerun-  
terthänigsten Schreiben mit mehrern allergnä-  
digst vernommen haben / was vor Attentata  
in Religions-Sachen in denen Fürstlichen  
Nassau-Siegenschen Landen gegen den West-  
phälischen Friedens-Schluss / die darauff ge-  
folgte Restitution und dem Nürnbergischen  
Executions-Recess Successive vorgenommen /  
und von der von Euer Kayserlichen Majestät  
der Zeit alldorten angeordneten Commission  
continuiert und extendiert werden wollten / und  
was darauff hie Euer Kayserliche Majestät im  
Nahmen der Augspurgischen Confession zuge-  
thanen Reichs-Stände wir in aller Unter-  
thänigkeit uns gemüßiget befunden; Nach-  
dem nun eines Theils es mit der allergehor-  
sambst geberhenen Remedur sothaner Reli-  
gions-Gravaminum dem Ansehen nach in die  
Länge hinaus verzögert werden dürffte / an-  
dern Theils auch dieses Religions-Werck sich  
Zeithero in ein und andern sehr alteriret: So  
haben obgedachte unsere gnädigst und gnädi-  
ge Herrn Principalen/Obere und Committen-  
ten uns fernerweit anbefohlen / Euer Kayser-  
liche Majestät in allem submissilestem Respect  
allergehorsambst vorzustellen / wie sich gar nicht  
thun lassen wolte / daß die Sachen dererjeni-  
gen Stände / welche ex Capite Gravaminum  
restituirt / in Proceß vor den Kayserlichen  
Reichs-Hof-Rath gezogen werden solten;  
maßen solches dem Instrumento Pacis West-  
phalicae, nach dessen Disposition die Ladirten so  
fort in ihre Rechte zu restituiren / & diametro  
entgegen ließe / und darauff hin die Abhef-

1709.

fung dieser Gravaminum durch des Westphälischen Erenß Ausschreib. Ambt ( so jetzt angezogenem Instrumento Pacis ohne dem allerdings gemäß ) am füglichest und baldesten geschehen könne.

Diesem allem nach sollen Eure Kayserliche Majestät im Nahmen und von wegen mehrerwehnt. unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen auch Obern und Committenten hierdurch fernertweit in aller unterthänigster Devotion ersuchen / sie nach dero Weltgepriesenen Justiz. Eifer diese Sache nunmehr in die Wege richten zu lassen / allergnädigst geruhen möchten / daß so wohl der Evangelische Fürst zu Nassau. Sagenehlbogen aus obangeführten Ursachen in puncto dieser Religions. Gravaminum mit fernere Process und Mandaten von Ew. Kayserlichen Majestät Reichs. Hof. Rath verschonet / als auch sonder unziemende Maßgebung des Westphälischen Erenß Ausschreib. Ambris nach Anleitung des Nürnbergischen Executions. Recesses disfalls seines Ambris erinnert / und die Abheiffung solcher Gravaminum demselben aufgegeben werden möchte / diese allgerichteste Kayserliche Verfügung werden unsere gnädigste und gnädige Herrn Principalen auch Obern und Committenten mit ihren aller treugehorsambsten Diensten in aller unterthänigster Devotion Lebenslang zu verdienen euserst bemühet seyn.

Und wir verbleiben in aller gehorsambster Submission

Euer Kayserl. Majest. zc.

Regensburg den 28. Decembris, 1709.

Die Politische Angelegenheit des Siegen. Fürsten

Die Politische Handel zwischen dem Catholischen Fürsten und seinen Unerthanen in Siegen wehreten / sambt der angeordneten Administrations-Commission, noch immer fort / ob sich gleich gedachter Fürst selbst in Regensburg befand / die Sachen in andre Wege zu richten. Die Zeit wurde ihm / bey Erwartung eines guten Conclufi, gar lang / zu dessen Herausbringung er durch seine Rätthe / ein abermahliges Memorial bey Reich eingeben ließ / darinnen man sich ziemlich hart über Kayserl. Hof und daher angeordnete Commission beschwerte / wie der Leser aus dessen Inhalt sehen kan : Obwohln wir der zuversichtlichen Hoffnung gelebet / Eu. Excellenz und Hochwürden/auch unsere großgünstig. hoch- und vielgeehrte Herren / würden auff die Nassau. Siegische Rebellion Sach ehedessen schon zur Diatur und Proposition gekommener Memorialien (angesehen die Siegisch. Unterthanen nach Anleitung des Reichs heilsamen Constitutionen/ und der von Seiner Kayserl. Majest. selbst be-

Wird dem Reichs. Convent geflagt

1709.

schwornen Wahl. Capitulation mit Furbergehung der Lands. Fürstlichen Obrigkeit / so gleich an einen Preiswürdigen Reichs. Hof. Rath zu lauffen / weniger noch eine Commission zu begehren nicht fähig gewesen seynd) vielmehender durch Ein an Seine Kayserl. Majest. abgefastes Conclufum, die außs Eöllnische Dhom. Capitul auff unbefugtes Begehren der widerspenstigen Unterthanen verhängte Commission zu heben gedacht / als diese Sache Se. Kayserliche Majestät pro Justitia remittirt haben / so hat demnach unser gnädigster Fürst und Herr zu Folge dessen / und um zu zeigen / daß selbige / das geringste Bedencken nicht zu tragen / die geführte Regierungs. Art (woran er das mindeste doch nicht zu ändern weiß) für der gangen Welt zu justificiren / durch mehrere an Jhro Kayserliche Majestät höchste Person immediatē allerunterthänigst abgelassene Schreiben und Vorstellungen / mit Vorbehalt aber Sr. competirenden Jurium und Privilegien / eine andere unpartheische Commission zu solchem Ende begehret hat / aber bis dahero allergnädigst nicht gefallen wollen / hierinnen zu willfahren / sondern seynd noch alle an allerhöchst mehrgedachte Seine Kayserliche Majest. abgangeene Schreiben dem Reichs. Hof. Rath zuruck und vermittelst dessen dem Eöllnischen Dhom. Capitul zugeschicket worden ; alldieweil aber mehrberührtes Eöllnische Dhom. Capitul in dessen / wie vorhin unserm gnädigsten Fürsten und Herren / alle Lebens. und Defensions. Mittel / nicht nur vorhalten / sondern auch gar die Hochfürstliche Reputation und Ehre auff eine solche Weise aller Orthen anzugreifen continüret / daß solches unchristliches Regiment unmöglich länger auszustehen ist / als treibet uns die höchste Noth ein: hochansehnliche Reichs. Versammlung abermahlen anzusehen / um hierinn eine Reichsmäßige Remedur, und zwar solche zu verschaffen / daß Jhre Kayserliche Majestät durch ein an dieselbe abgefastes allgemeines Reichs. Conclufum, zu Aufhebung der außs Eöllnische Dhom. Capitul verhängter / oder wann allenfals eine hochansehnliche Reichs. Versammlung zu wissen anstünden / ob wehrender Regierung unsers gnädigsten Fürstens und Herrns/denen Reichs. Constitutionen und Befehlen entgegen gelebet worden / zu Ernennung einer andern unpartheischen Commission, vermittelst welcher die Unterthanen für allen denen etwa habenden Klagen Jhren und unsern angebohrnen gnädigsten Fürsten und Herrn / schuldigster. machen fürzubringen / angehalten seyen / veranlasset seyn möchte ; wir zweiffeln um do weniger / Euer Excellenz und Hochwürden / auch unsere hoch- und vielgeehrte Herren / werden umb do eher alleweil angeregtes unser Begehren ohnverzögert ins Werck richten / weilten denselben aus denen vorhin schon bey-

...kommenden

1709.

Kommenden Memorialien genugsam bekannt ist / daß dieses eine an gegenwärtige hochansehnliche Reichs - Versammlung gehörige Sache seye / und wir verbleiben in schmerzlichster Erwartung eines erfreulichen Reichs - Conclufi.

Reichs  
Gesandten  
in der  
Capf.  
Waf.

Der gedachter Massen sich selbst in Regenspurg aufhaltende Fürst hatte sich ganz verkehret / und war seinem Birthe gar viel 1000. schuldig worden / der denn auch bey dem Reichs - Convent um Hülffe zur Bezahlung bat / und kam es darbey zu dem Conclufo: Daß diese Sache Ihrer Kayserl. Majestät von Reichs - Wegen durch ein Reichs - Gutachten dergestalt zu recommendiren / daß denen allerseitigen Beschwerden und Irrungen / durch Anordnung einer anderwärtigen Commission ehe möglichst Reichs - Constitutions - mäßig abgeholfen / indessen aber ihme Fürsten nicht allein der sichere Zugang in seine Siegensche Land / sondern die Lands - Regierung sogleich verstatet / dabey aber auch von Ihro Kayserlichen Majestät solche allergnädigste Vorsehung mit geschehen mögte / damit die Reichs - Sakungen genau beobachtet / dessen Unterthanen sicher gestellet und mildiglich regieret / auch alle diejenige / so bereits völlig oder noch Schuld an ein oder anderer verursachten Unruhe / erweckten unzulässigen strafbaren Mißverstand / oder Versöhnung zwischen denen Fürstlichen Versohnen / auch Land- und Leuth und anderen zu tragen erweislich gefunden / denen Rechten gemäß gebührend abgestraffet werden / mithin er auch in solchen Stand gesetzt werde / damit derselbe die allhier zu seiner Subsistenz / vermög der Beylag aufgeloffene großen Kosten ehitens gebührend abführen könne; inzwischen über die bereits an das Dohm - Capitul zu Cobln diffalls erlassene allergnädigste Verordnung / eine abermahlige ernsthaftere / jedoch dergestalt ergehen zulassen / daß hierdurch der von Ihrer Kayserl. Maj. allergerechtf. und mildest beliebt Unterhaltung dessen Fürstl. Frau, Gemahlin und Ihrer Princefin von Nassau - Siegen nichts benommen oder präjudicirt / sondern sothaner Unterhalt versichert / und sie zugleich auf gewisse Gefälle in Siegens. Land angewiesen / die dasige Fürstl. Beamte auch deswegen der Fürstin verpflichtet / der obermelden neu anzuordnenden Kayserlichen Commission anbey in verbleibender Zahlung der Fürstin und Ihrer Princefin Unterhalt / die Execution für jeto würcklich demandirt / auch von dieser ohne fernere Nachfrag oder einigen Anstand und einwendende Hindernuß vollzogen werden mögte; Es würde aber zu obigem Ende bey

Kayserl. Majestät der Fürst von Nassau selbst ferner gebührend Ansuchen und Ihro mit schuldigstem Respect sich zu bezeigen geiffen seyn.

1709.

Aus vorigen Jahrs - Geschichten ist bekannt / daß die ans Reich gebrachte Streit - Sache zwischen Fürsten und Ständen des Westerwaldes eines / der Ritterschafft aber andern Theils / auf dem Reichs - Tage bis zu einem Fürstlichen Conclufo gekommen sey. Nun wolte man sie gerne weiter und zum Ende gebracht sehen / wie denn auch deshalb Erinnerung geschehen / nachdem ohne das verlautete / daß man auch im Churfürstl. Collegio diffalls mit einem Conclufo gefasset sey. Oestreich hatte sich auf ehemals angezeigtes bezogen / hinzufügende / daß ihm keine andre Instruktionen zukommen / und es daher an gedachtem Fürstlichen Conclufo keinen Theil nehmen könne / sondern quavis competentiā reserviren müste / da bevorab nicht zubegreifen / wie / mit faßsamen Grund und Bestand Rechts / bloß ad Instantiam und narrata partis, behauptet werden könne / daß des hochpreisl. Reichs - Hof - Rathes Jurisdiction in dieser nicht allein nicht gegründet / sondern auch desselbigen Verfahren kundbarlich wieder die Reichs - Constitutiones und Kayserl. Wahl - Capitalation lieffe / anerkennen man die in Sachen verhandelte Acta nicht gesehen noch gelesen / einfolglich so wenig von denen Meritis Cause & rationibus decidendi vollkommene und legale Notiz habe / die dem hochlöblichen Reichs - Hof - Rath zu denen erlassenen Verordnungen bemogen / der ja ohne dem præsumtionem administratæ justitiæ vor sich hätte. Ob angeregtes Churfürstl. Conclufum kam doch hierauf heraus / welches aber dem Fürstl. Collegio nicht anständig war / daß dieses darbey gar manches zuerinnern Ursache und Recht zu haben vermeinte. Der geneigte Leser kan eines jeden Collegii Meinung am besten ersehen / wenn wir ihm hier des Churfürstl. Collegii Schluß mittheilen und hernach anfügen / was bey denen mit Ziffern in selbigem bemerkten und mit gröberm Druck gesetzten Stellen / das Fürstl. Collegium vornehmlich erinnert und geändert zu haben begehrt.

Westerwäldische Ritterschafft  
Sache etc  
innert.

Oestreich  
protestirt  
wider  
Fürstl. Conclufum

Conclufum Collegii Electoralis der Westerwäldischen Stände Beschwerden / contra die Mittel Rheinischen Reichs - Ritterschafft / und einiae von Adel betreffend / vom 13. Martii 1709.

Churfürstl.  
Conclufi  
Jouhals.

1709.

Als man im Churfürstl. Collegio sowol (1.) der Westwäldischen Ständen am 26. Octo. 1707. per dictaturam communicirtes Beschwernungs-Memoriale mit seinen Beylagen die Lands- Fürstl. Hoheit/ Collecten und sonst betreffend/ gegen die Mittel- Rheinische Reichs- Ritterschafft/ und einige der ehemahls gefessenen von Adel/ als was diese dagegen durch ein am obigen Tag und Jahr gleichfalls per dictaturam communicirtes Memoriale beygebracht/ in behörige Proposition und Deliberation gestellet/ so ist nach der Sachen reifer Überlegung/ und allen erwogenen Umständen dafür gehalten/ daß gleich wie (2.) Ihre Kayserliche Maj. von selbstn dahin allergnädigst gemeynst seyn würden/ vor allen darauff sehen zulassen/ daß nach denen Reichs- Sagungen/ Kayserl. Wahl- Capitulationes, Westphälischen Friedens- Schluß in deren Reichs- Ständen Strittsachen (3.) auf die *Austregas, Litspendenz, Possession des Juris Collectandi & Land- Saszius* (4.) in so weit die Stände solche *Jura* bewiesen und *docirt*/ behörige Reflexion gemacht/ und (5.) bey solchen *letzgedachten Beweisthum* mit *Mandatis sine Clausula* nicht übereilet wurden/ also ist beschloffen worden/ daß diese obgemeldte Memorialia mit ihren Beylagen/ und Beschwerden Kayserl. Maj. einzuschicken/ hierüber nothdürfftige Remonstracion zuthun/ und zu *recommendiren*/ und dieselbe mittelst eines Reichs- Gutachtens allerunterthänigst zuersuchen wären/ sie allergnädigst zuzeruchen mögten/ es in die Wege zurichten/ daß diese der Westwäldischen Stände angegebene *Gravamina* (7.) befindenden *billigen Dingen* und *obig gesetztem nach*/ untersucht/ und denen Reichs- Constitutionen gemäß/ abgethan/ erlediget/ und gegen dieselbe (8.) oberstandener *Massen* nicht beeinträchtigt werden mögten.

Befallt be-  
neo Fürstl.  
nicht/ and  
worinn?  
u. warum?

Hierauff gab das Fürstliche Collegium schon angeregter Massen/ seine Erinnerungen dahin/ daß bey No. (1.) Westwäldische Fürsten und Stände gesetzt werden sollte/ weil es sonderlich die Fürsten auff dem Westwald mit denen *Elleuten* zuthun hätten/ bey No. (2.) einzufügen wäre: Man nicht finden könnte/ es sey des hochpreißeichen Reichs- Hof- Raths Jurisdiction in dieser Sache auf einige Weise fundiret/ Ihre Kayserliche Majestät 2c. No. 3. 4. 5. und 8. waren Sachen/ da immer eine sich auff die andre bezog/ und wenn der Vorsatz wegfiel/ das übrige nachgesetzte folgen mußte. Fürstliches Collegium wolte a potiori dieses alles mit einander weggelassen haben/ weiln (1.) man es eine *Contradiction* zuseyn erachtet/ denen Ständen die per *leges & pacta Imperii* stabilirte *Austregas*, die *Litspendenz* oder an-

1709.

dere *Gebühren* zu *salviren*/ und sie gleichwohl *pari passu* ad *antecedaneam probationem jurium suorum* zu obligiren/ da doch die Probation ein Theil des Processus nit wäre/ welcher vor ermeldten Richtern geführet werden sollte. (2.) Würde es denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs ein höchst- gefährliches *Præjudiz* zu- und ihnen gar bald alles aus denen Hän- den ziehen/ da man auf ihre *Jura*, nur in soweit *Retlexion* machen wolte/ als sie dieselben erwiesen und *docirt* haben würden/ angesehen dieses ein *verkehrter Modus Procedendi* wäre/ nachdem bekannt/ daß die *præsumtio Juris* in *Territorialibus* pro *Domino Territorii militare*, donec *probetur contrarium*, und daß die natürliche Ordnung sowohl als die gemeine Rechte *Statuten*; quod *affirmanti* live *actori* *incumbat* *probatio*: welches dann auch in eben dieser Westwäldischen Angelegenheit/ das Kayserl. und des Reichs- Cammer- Gericht beobachtet und durch eine *Interlocutoriam de Dato* 24. Octo. Anno 1582. dem wieder die Westwäldische Stände aufgestandenen Kläger *injungirt*/ in Zeit 6 Monathen so ihm pro *omni Termino* darzu angezett/ zube- weisen/ daß er dem Reich ohne Mittel unterworfen/ so er aber nicht gethan/ darzu ist (3.) hier nicht die *Frage*/ um die *Merita* *Causæ* sondern werder *Judex competens* in derselben seye? Ob man in *propria causâ* *judiciren*/ um die Sache von der Cammer/ welche die Kläger selbst pro *Judice* *erwehlet* *lite pendente*, abziehen könne? Ob man die hohe Reichs- und Regal- Feuda an ihren *Juribus*, *Landsassen* und *Unterthanen* mithin die gemeine Reichs- Hülf zergliedern und *diminuiren* lassen solle? was die Gesetze des Reichs darzu sagen/ und wie denen Ständen des Reichs die *schuldige Sicherheit* dagegen zu *præstiren* seye? diese und mehr andere in *productis & protocollis* befindlich höchst wichtige Umstände kämen hier in *Consideration*, welche in der natürlichen *Billigkeit*/ in der gemeinen *socivil* als *Feudal- Rechten*/ und denen *Legibus & Pactis Imperii publicis* ihren richtigen ganz andern Weg hätten/ bevorab in der bey *Berathschlagung* der Sachen allergnädigst Kayserl. Wahl- Capitulation Art. 2. 3. 17. 26. 36. 41. 2c. und in dem mit beschworenen Westphälischen Friedens- Instrument, allwo *inter alia* Art. 8. §. 3. *Redintegratio Circulorum* und nicht deren weitere *Diminution* erfordert würde. Gleichwie nun die Stände des Reichs *potestatem legislativam* in *Imperio* mit *exercirten*/ einfolglich alle *insgesamt* und ein jeder *insbesondere Macht* hätte/ über denen per *modum pacti* errichteten *Gese-*

hen

1709.

gen zuhalten / wieder die etwa sich eufferende Contraventiones die behörige Erinnerung zuthun / und die benötigte Hülffe dagegen zuerfordern / also wären auch die Mitglieder des Reichs schuldig / solchem allem gebühliches Gehör zu geben / und auff das schleunigste zu remediren / so dann füglicher nicht als in publicis Comitiiis geschehen könne / und solle. Nachdem die Reichs - Versammlung ohne dem vornehmlich darum gehalten würde / damit man daran seye / daß in Republica recht verfahren / die Leges, Constitutiones & Pacta aufrecht erhalten / und die Stände des Reichs bey dem Ihrigen conserviret werden mögen; dahero es denn auch vor ungemein grosse Gedult zuachten / wann so viel ansehnliche Churfürsten und Stände geschehen lassen / daß man durch öffentliche gedruckte / ihnen selber insinuirte Scripta privatorum in ihr Gesicht souteiniren dürfe / es gehörten solche in ipsam potestatem legislativam summaque Statuum Jura einlaufende höchst wichtige Dinge / woraus gar leicht beschwehliche Motus entstehen könnten / zu ihrer Cognition oder Comitii - Decision auf keine Weiß. Wo solten die besträngte Fürsten und Stände sich hin wenden / wann sie per praesentia Privilegia, Mandata, Commissiones, & Executiones, contra Leges & Pacta Imperii, bekantter Massen / um ihre Jura kämen / Land- und Leute in Gefahr geriethen / und dagegen auf gültliche Art sonst keine Hülffe fänden? oder hätten sie als Mit - Gesetz - Geber / nicht die Macht es zu ahnden / wann dagegen gehandelt würde? Wäre auch Recht / wann sie nothgedrungen in Comitiiis sich melden / daß man sie zum gemeinen Schaden des Reichs ohne Hülffe dahin wieder wiese / wo das Gravamen herrühret / und keine Remedur zu hoffen ist? Man solle bedencken / wann die Stände auch von denen Comitiiis vollend abandoniret und abgetrieben werden wolten / was es für einen Effect haben würde; nachdem sie / dessen ungeachtet / von dem Ihrigen sich dannoch nicht könnten verdringen lassen / sondern wie das Ubel dermahlen stael plat heraus sagen / und gleichwohl alsdenn an anderweite Mittel des Westphälischen Friedens sich halten müsten / welchem allen noch dafür gehalten würde / daß man in Concluso Electorali, statt der Worte / hierüber nothdürfftige Remonstracion zuthun / u. s. w. setzen solle: und zu remonstriren / daß des Kayserlichen Reichs - Hof - Raths Jurisdiction in solchen Sachen auff keine Weiß fundiret sey / und was auff diesen Inhalt des Fürstlichen Conclusi vom 14ten September verwichenen Jahrs ferner folget: Ihre Kayserliche Majestät sey die Liebe zur Justiz / und die Vorsorge vor die pro publico alles mit auffsehende treue Stände des Reichs samt und son-

ders angestammet / waltete also kein Zweifel / sie würden die hierinn beschehene so nöthige Vorstellung bestens aufnehmen / und denen vom Kayserlichen Reichs - Hof - Rath entstehenden vielen Beschwerden allernädigst abhelffen / wozu die Comitii - Handlung zwischen Kayserlicher Majestät und denen versammelten Ständen des Reichs das füglichsste Mittel wäre. Optima libertas est, secundum leges vivere, bonique Civis, ad leges semel latas & juramento confirmatas provocare; cum, legibus salvis, salva quoque sit Caesarea Majestatis Auctoritas &c. bey No. 6. Wolte man die Worte: Und zu recommendiren weggelassen haben. Die beyde höhere Collegia wurden der Sachen bald eines / wie aus hier folgendem gemeinsamen Concluso zu sehen seyn und erhellen wird / daß die Fürstliche Erinnerungen im Hauptwerck Platz gefunden / denn es lautete erwehntes gemeinsame Conclusum dergestalt: Als man in beeden höhern Reichs - Collegiis sowohl der Westermädischen Fürsten und Ständen am 26. October 1707. per dictaturam communicirtes Beschwörung - Memoriale mit seinen Bevilagen / die Landes - Fürstliche Hoheit / Collecten, und sonst betreffend / gegen die Mittel - Rheinische Reichs - Ritterschafft und einige der Eingeseffenen von Adel / als was diese dagegen durch ein am obigen Tag und Jahr gleichfalls per dictaturam communicirtes Memoriale ad Dictaturam beygebracht / in behörige Proposition und Deliberation gestellet; So ist nach der Sachen reifer Überlegung / und allen erwoogenen Umständen dafür gehalten worden / daß gleichwie man bey denen in deductione gravaminum daher eingeführten nicht sehen können / wie diese Sache an den Kayserlichen Reichs - Hof - Rath gezogen werden können / Ihre Kayserliche Majestät von selbst dahin allernädigst gemeynt seyn würden / vor allen darauff sehen zulassen / daß nach der Kayserlichen Wohl - Capitulation, dem Westphälischen Frieden und andern Reichs - Sagungen auch dergleichen wieder die Reichs - Stände movirte Strittigkeiten / behörige Reflexion gemacht / folglich die Stände mit schnellen Processen Mandatis sine clausula, & Executionibus, wieder die Gebühr nicht beschwehret werden mögen / also ist auch obigem nach beschlossen worden / daß diese obgemeldte Memorialia mit ihren Bevilagen und Beschwerden / Kayserlicher Majestät einzuschicken / hierüber nothdürfftige Remonstracion zuthun / der Sachen Beförderung zu recommendiren / und dieselbe mittelst eines Reichs - Gutachtens allerunterthänigst zu ersuchen wären / sie allernädigst geruhen wolten / es in die Wege allernädigst zu richten / daß diese der Westphäli-

1709.

Gemein-  
sames Con-  
clusum bey  
der höhern  
Collegien.

1709.

Dahon die-  
erzpirendes  
Reichs-  
Städtische

schen Fürsten und Stände Gravamina, denen Reichs- Constitutionen gemäß/ abgethan/ und selbige in ihren Landes herrlichen Juribus, besonderheitlich quoad Jus Land- Sas- siatus & Collectandi obgedachter Massen nicht beeinträchtigt werden möchte. Da es aber an das Städtische Collegium kam/ wolte alldar keine andre Resolution erfolgen/ als daß man das Werk unter Bedingung/ wenn und so ferne Westphälische Fürsten und Stände sich zubeschweren hätten/ Kayserlicher Majestät zu abhelflicher Maßgebung recommendiren sollte/ wie der Inhalt seines Schlusses selbst an Tag leget/ der in diesen Terminis abgefaßt war: Als man alles dasjenige/ was in der am Tag liegenden/ sogenannten Westwäldischen löblicher Ständen Sach anhero gelanget/ und in Anno 1707. den 26. October und 2ten November per Dictaturam publicam communiciret worden/ in dem Reichs- Städtischen Collegio in Proposition und gehörige Deliberation genommen/ wurde einhellig davor gehalten und geschlossen/ daß von allem vorgekommenen/ Thro Kayserlichen Majestät allerunterthänigste Eröffnung zuthun/ und dieselbe von Reichs- Wegen in geziemenden Respect zuersuchen wären/ sie nach dero angebohrnen preiswürdigsten allerhöchsten Justiz- Liebe/ diese Sache (wie dann ohnedem zu dero das allerunterthänigste Vertrauen billigst zusehen) in die Wege zurück- ten/ allergnädigst geruhen wolten/ damit denen etwa sich ereignenden Gravaminibus, so sich derselben einige ausfündig machen solten/ denen Reichs- Constitutionen gemäß/ abgeholfen/ und beyde respectivè hohe Theile bey ihren beweislichen wohlhergebrachten Juribus ungekräncket verbleiben mögen.

Darmit se-  
ne libel in  
Wiedem.

Nachdem dieses Städtische Conclusum beyden höhern Collegiis ausgehändig worden/ gefiel es ihnen gar übel und hieß es ihres D. ts:

Diffelits hätte man sich wohl nimmer versehen/ daß die Erb- frey- und Reichs- Städte der Churfürsten/ und Fürsten hohe Territorial- Jura, Freyheiten und Befugnissen in sogeringe Consideration ziehen solten/ daß sie von demjenigen sich ausnehmen würden/ was zu deren Behauptung beyde höhere Collegia an Ihre Kayserliche Majestät durch eine allerunterthänigste Remonstration zubringen/ einmüthig vor gut befunden: Man erinnerte sich wohl nicht/ daß Churfürsten und Fürsten eine solche unfreundliche Bezeigung um gedachte Städte verdienet/ und wäre also der Meynung/ es seye nomine superiorum Collegiorum denselben nachdrücklich zu zusprechen/ und

1709.

zu versuchen/ ob sie nicht noch dazu zube- wegen/ daß sie mit Ansetzung gewisser/ gar nicht unbekanden privat- respecten welche der Zeit zu dergleichen niedrigen Conduite Anlaß mögen gegeben haben/ sich noch mit beeden höhern Collegiis vereinigen/ und Comunia Statuum Jura gesamter Hand vertheidigen helffen. Imfall aber bey ihnen keine Remonstrationes etwas versangen/ sondern selbige auf ihrem Sinne beharren solten/ müste man es endlich dahin gestellt seyn lassen/ und demnach beyder höherer Collegiorum gemeinsamen Schluß/ an Ihre Kayserliche Majestät bringen/ ob man aber dieses Reichs- Städtische Conclusum mit inseriren/ oder denen Städten zuverfeken geben solle/ daß sie es allein dahin schicken/ und den Danck verdienen möchten/ das dürffte etwa weiter zu überlegen/ und eine Resolution darüber zu fassen seyn; diffelits wäre man indifferent, und müste das übrige der Zeit befehlen/ welche hiernächst schon Gelegenheit geben würde/ daß Chur- und Fürsten bey künftigen dergleichen Fällen und Gelegenheiten es wiederum mit eben solchen guten Officiis könten verschulden lassen.

Weiter lieffen sich andre vernehmen/ daß man von der bishero in Deliberation gestandenen Sache nach Inhalt des Städtischen Conclusi Kayserl. Maj. allerunterthänigste Eröffnung thun/ und dieselbe von Reichs- Wegen in geziemenden Respect ersuchen solten/ nach dero angebohrnen preiswürdigsten Justiz- Liebe/ selbige in die Wege allergnädigst zurichten/ damit denen sich ereignenden Gravaminibus, denen Reichs- Constitutionen gemäß/ abgeholfen werden möge/ ist demjenigen conform, so beyder höherer Collegiorum Conclusum commune, nebst einigen ex pactis Imperii fließenden Specialitäten/ per Generalia mit sich führet/ was aber das contra Notorietatem laufende dubium de existentia gravaminum, und die Verba finalia von Conservation der NB. beweislichen wohlhergebrachten Jurium sagen wolten/ läßt man dahin gestellet seyn. Solte es pro materia substrata, rerumque circumstantiis die Meynung haben/ daß der Städte hier docirte Gravamina keinen fidem meritirten/ und sie nur in so weit bey ihren wohlhergebrachten Juribus ungekräncket bleiben solten/ als sie dieselbe wieder ihre Ankläger oder Widersprecher beweislich dargethan haben würden/ so kan man zwar solches gegen die Städte/ wann sie es gleichwohl unter sich einhellig also beliebet und verstanden haben wolten/ gar wol gelten lassen/ und selbige in künftigen Vorfällen gern darnach achten/ mithin ihre Jura & Gravamina, nach der Regul/ quod quisque Jaris &c. und da sie es je so haben wolten/ weiter nimmer agnosciren/ als so fern sie selbst contra quemvis Actorem zuvor vollkornen werden und ausfündig gemachyt haben. Weilen aber

diese

1709.

diese wieder die natürliche Ordnung lauffende höchgefährliche ganz sonderliche Art zu procediren / denen Chur- und Fürsten nicht gelegen ist/ und ihnen von denen Städten nicht mit aufgebürdet werden mag; als agnoscirte man auch solche Städtische Erklärung / da sie obige / oder sonst eine präjudicirliche Meynung haben würde/ pro parte communis Conclusi, keines wegs / und nimbt daran so gar keinen Theil / daß man selbiger vielmehr hies mit solennissime widerspricht / und aus obhandenen schwehren Pflichten / seinen gnädigsten Herren Obern und Committenten alle competirende Jura bestermassen dagegen verwahret zc.

Städtische Vorstellung

Die Städtischen meinten der Sachen wohl zu thun / und den empfindlichen Unwillen derer übrigen höhern Collegien abzuwenden oder zu besänftigen / wenn sie ihres Verfahrens weitere Erklärung nachsichender Massen bekant machten.

Nachdem der beyden höchlöblichen Reichs-Collegiorum combinirtes Conclusum der Herrn Westwäldischen Fürsten und Ständen Angelegenheit betreffend von Seiten der ehrbaren freyen Reichs-Städte in behörige Consideration gezogen worden / so fände man zwar / daß / so viel rem ipsam anbelangete / man von denen hochbesagten Collegiis darin nicht discrepant, daß die etwa sich befindende Gravamina, nach denen angezogenen Reichs-Constitutionen, untersucht / und pro renata abgethan / und erörtert werden. Wie man aber disseite die eingestoffene Formalia assertiva dahin nothwendig annehmen muß / daß selbige in effectu eine Reformatoria sententia, in Celsissimo Judicio Cæsareo Aulico, causa cognita, lata, importire, wozu man sich Reichs-Städtischer Seits nicht ein verstehen kan / so muß man demjenigen bloßer dings inhæriren / was disseitiges bereits extrahirtes Conclusum seines weitern Inhalts ausweist. Wann also beyde höhere hochlöbliche Collegia nicht gleiche Meynung führen solten / wie aus deren communicirten Concluso communi vorhin leicht zu ersehen / so wolte man zu Abschneidung aller Weitläufigkeit gleich à priori hiemit geziemend ersucht haben / Ihro Kayserliche Majestät die allerunterthänigste Einsendung mehrbedeuten communis Conclusi auch diese der freyen Reichs-Stände führende Intention mittelst Bey-Schließung disseitigen Schlußes allergerhorsambst zu eröffnen zc.

Auch nicht wohl aufgenommen

Status à potiori hielten diese angeführte Reichs-Städtische Erklärung denen beyden höhern Collegiis präjudicirlich und so beschaffen /

daß selbige nicht einmahl pars protocolli seyn könnte / sondern jenen wieder zurück zu geben wäre / doch stünde ihnen Reichs-Städtischen frey / ob sie ihrem Concluso inhæriren wolten oder nicht zc.

1709.

Allerdings inhæriren sie demselbigen / dagegen man Fürstlicher Seits hart darauß bestand / es solte die Reichs-Städtische besondere Meynung dem Concluso communi nicht einverleibet / sondern selbigem nur beygelegt / oder von Städtischen ins besondere Kayserl. Majestät eingeschicket werden. Allein das Churfürstliche Collegium hielt dieses aus mancherley Ursachen für bedenklich / und gieng dessen Gutachten dahin / weil das Städtische Collegium des Conclusum commune weiter zu extendiren schiene / als dessen Inhalt in sich begriffe / solte ihm solches bedeutet / und es erinnert werden / künfftig von dergleichen abzulassen / und seine Gedanken / per monita specialia, dem Reichs-Stylo gemäß / zu eröffnen. Das Verel kam / diesem vorausgegangen / doch dahin / daß diese zwey unterschiedene oben schon erzehlte Meynungen / dem Reichs-Gutachten einverleibet / und dieses also sonst gewöhnlicher Massen / der Kayserlichen Commission überliefert wurde.

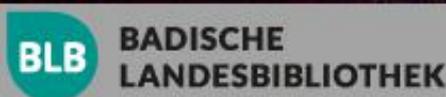
Es bleibt die Dilemma paß

Wie die Strittigkeit zwischen Kirchberg und Salm / ehemals Hadamar wegen Hachenburg ans Reich gebracht um bey selbigem wieder schnelles Verfahren des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Assistent zu erhalten; ist in dem vorhergehenden XII. Theil unsers Theatri An. 1704. p. 136. seq. ersichtlich. Die Sache war am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath immer weiter getrieben und concludiret worden / man solte an Nassau-Hadamar nunc Salm / den dritten Theil an der Graffschaft Sayn Hachenburgs abtreten und die à morte maternâ gezogene Früchte davon restituiren / biß ratione Petitorü oder sonst ein anders erkant geworden zc.

Sayn Hachenburg. Controvers

Ob nun woln sostellte Kirchberg die Sache vor / die beklagte Frau Gräffinnen / als hierdurch höchst beschwert / und noch ferner gravirt zu werden besorgende / das per Instrumentum Pacis Cæl. Suec. Olnabr. Art. 5. §. quoad processum &c. heilsamlich verordnete remedium supplicationis ergriffen / anhebend 1000. Reichs-Thaler pro sportulis baar deponiret / und Libellum Gravaminum würcklich überreichet / der rechtlichen Zuversicht lebend / es würde sothanem remedio supplicationis deferirt / und der demselben in dem vereinigten Instrumento Pacis zugelegte effectus suspensivus gelassen / keines weges aber gegen eine ohnstatthafte und unzulängliche Caution mit der Execution verfahren werden / so haben doch die Hochgräffliche Frauen Beklagtinnen erfahren müssen / daß der Hochfürstliche Gegentheil erga cautio-

Dem Reich erzielet



nem incongruam & insufficientem nudis verbis sive in scriptis oblatam commissionem ad exequendum & immittendum an Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Trier gesucht / und ohngeachtet disseits eingebrachter allerunterthänigster Erklärung und Vorstellung / wie die Caution unzulänglich und vigore Instrumenti Pacis & notoriae observantiae, das remedium supplicationis den effectum suspensum habe / so gleich erhalten / und demnechst / als höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden sothane Commission decliniret / an des Westphälischen Creyses ausschreibende Fürsten transcribirt bekommen / diese auch schon würcklich zwey Monitoria, davon das letztere in sehr nachdrücklichen Terminis abgefasset ist / und eine kurze Frist von 14. Tagen anberäümet / ergehen lassen. Wann aber nicht allein in Ansehung der Camera, Litispendenz und ergriffenen suspensivi remedii supplicationis, sondern auch des impugnirten pacti successorii sämtliche Churfürsten und Stände des Reichs hierbey mercklich interesiret sind / gestalten zugleich von ihnen das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht dependirt / mithin nicht allein / daß dessen Jurisdiction und Litispendenz ungekränckt bleibe / so dann dem remedio supplicationis der in Instrum. Pacis zugelegte effectus suspensivus gelassen / keines weges aber ein oder ander Stand des Reichs darwieder / zumahlen gegen eine Manifeste ohnstatthafte und unzulängliche Caution, mit der würcklicher Execution gravirt werde / sondern auch / daß man dergleichen bey den meisten Churfürstl. und Gräfflichen Häusern befindliche Pacta Successoria, denen gemeinen Rechten / Reichs-Satzungen und Kayserlichen Wahl-Capitulation, auch ohn unterbrochener Observanz gemäß / tam in possessorio quam petitorio attendire / und in rechtliche Consideration ziehe / de- ro hohes Interesse erfordert;

Als belanget an Ew. Excellenz Hochwürden Gnaden / Bestrenge / großgünstige auch unsere hochgeneigte hochgeehrtest. hoch und vielgeehrte Herrn unsere unterthänig gehorsambst und dienstliche Bitte / sie wollen gnädig und hochgeneigt geruhen / das hiebey versirende gemeinsame Interesse reifflich zu erwegen / und bey Ihrer Kayserlichen Majestät durch ein gewühriges Reichs-Gutachten vor die Hochgräffliche Frauen Beklagtinnen dahin nachdrücklich zu intercediren / wie auch bey des Westphälischen Creyses ausschreibenden Fürsten / das Werck in solche Wege zu richten / daß biß zu ehest verhoffender Comitall-Interpretation des strittigen Passus der Cammer-Gerichts-Ordnung / mit Execution eingehalten werde.

Wie nun solches das mit unterlauffende ge-

meinsame Interesse erfordert / auch sonst den beschriebenen Rechten / Reichs-Satzungen / absonderlich dem Instrumento Pacis und üblicher Observanz gemäß ist / anbey von Ihre Kayserlichen Majestät verhoffentlich nicht ungnädig wird empfunden werden; als getröstet wir uns nun desto gnädiger / hochgünstiger und schleuniger Willfahung / in solcher guten Zuversicht verharrende.

Den 27. September war diese Gräffliche Savn. Hagenburgische Controvers mit dem Fürstlichen Hause Salm in Deliberation gekommen / dabey verschiedene nachdenckliche Vota gefallen / insonderheit hat sich M. vernemen lassen: Es fielen bey dieser jeho proponirten Sach / eine und andere gar merckwürdige Umstände vor / weßwegen die Stände des Reichs auch wegen ihres eigenen zum Theil hiebey waltenden Interesse hierauff ein sorgfames Auge zu schlagen und Kayserliche Majest. durch ein Reichs-Conclusum zu ersuchen hätten / die hierinnen von dem hochlöblichen Reichs-Rath schon decretirte Execution, noch in etwas zu suspendiren / Denn erslich käme es hauptsächlich auff die Präjudial-Frage an / und die Entscheidung dieser ganzen Sache dependirte einhig und allein davon / ob das Pactum Successorium quæstionis gültig wäre oder nicht? nach deme nun demselben anjeho an Seiten des Prinzens von Salm / andersst auff der Welt nichts mit eigenem Bestand zu dessen Entkräftigung vorgeworffen werden könnte / als des Kayserlichen Interesse Confirmation daran noch ermangelt / dann die andern Einwürffe relevirten ganz und garnicht / so würden hoffentlich die Stände noch sehen dörfen / was disfalls hierinnen sive de jure stricto, sive de consuetudine Rechtsens wäre. Legem hanc in rem directo scriptam, würde man wohl nicht auffweisen können / wann man aber per Argumenta Legum etiam ex jure feudali deprompta diesen Casum gerne richten wolte / so fänden selbe ebenmäßig ihre Application, maßen es umb solche Reichs-Lande zu thun wäre / die zum Theil ganz allodial, keines aber von allen Ihre Kayserlichen Majest. zu Lehen gienge / sondern von andern Ständen relevirten / die mit vorerwehntem pacto successivo gar wohl zu Frieden wären / und nach denenselben die pacifcentes so wohl / als ihre bisherige männliche Descendenten bey allen Fällen investiret hätten / consequenter es auch in so weit an dem Leben-herrlichen Consequens nicht ermangelte; wolte man sich aber nach der Observanz richten / so wäre offenbahr / daß so wohl die allermeisten Rechts-Gelehrten in ihren Schrifften

. und

Darüber  
ausgefallen  
in  
die Vota

1709.

und operibus, wo sie von diesem casu ex professo handelten / als auch ganze Collegia Juridica in ihren responsis, wann sie consuliret würden / von dergleichen pacta successoria gesprochen / und ihre Validität fundiret / auch sich darinnen die alten verlegenen Einwürffe de voto captandæ mortis, und andere von dergleichen Calibre nicht hindern ließen / ansezo zu geschweigen / daß auch suo modo, wegen solcher pactorum successorum lex scripta vorhanden / indeme in der Kayserl. Wahl-Capitulation der Stände Gerechtigkeiten / auch Gebrauch und gute Gewonheiten confirmiret und bestättiget worden / mit der Verordnung / daß sich auch die höchste Reichs-Tribunalia, tam in petitorio quam in possessorio hiernach richten solten. Wolte man nun diese leges und consuetudines nichts mehr gelten lassen / sondern in dem Kayserl. Reich abrogiren / so verstünde sich von selbst / daß diese grosse Dinge in der höchsten Reichs-Tribunalien Mächten nicht stehen / sondern unsere Regierungs-Form / wie dieselbe in dem s. Gaudeant, gefasset / gäbe darunter Ziel und Maas / daß nempe ubi leges ferendæ, interpretandæ vel abrogandæ alles libero & Comitibus Statuum Imperii consensu atque suffragio vorgenommen und auffgerichtet werden müste / es würden wohl noch mehrere Stände im Reich seyn / die solche pacta successoria unter sich hätten / denen vielleicht ungelogen wäre / wann über ihre forma die Reichs-Judicia nach Gestalten solten disponiren können / ehe noch lex pragmatica vorhanden / wodurch dem bisherigen zu Conservation der illustren Familien eingeführten Gebrauch derogiret würde. Gleiche Beschaffenheit mit dem Lege jeder Cammer-Gerichts-Ordnung part. 20. Tit. 7. dieselben wären alldorten in verbis & sensu restrictivo, und redeten einzig und allein von Landen / die von Kayserl. Majest. und dem Reich 1mo. zu Lehen giengen / und 2do. einen Theil gänglich und endlich solten abgesprochen werden; solte nun diese Disposition auch auff Lande extendiret werden; die keine Reichs-Lehen wären / und darum es nun in possessorio oder bloß um die Cognition über ein Pactum successorium zu thun wäre / so wüßte man abermahl aus vorangezogenem s. Gaud. sec. sec. wer leges interpretiren und zu extendiren hätte. Unterdeffen bliebe das Cammer-Gericht billich bey seiner von 200. Jahr her gehaltenen possessione judicandi in causis similibus; dann so niemand mehr seiner daselbst erhaltenen Urtheile / und daraus vollzogenen Execution gesichert seyn könnte / sondern alles in neue Processen und Verwirrung gerathen müste; Nun wäre es aber klar / und könnte es selbst ex parte Salm nicht geleugnet werden / daß diese Salm-Hagenburgische Successions-Sache anfangs so gar ab ipso actore bey dem Cammer-Gericht / und zwar animo litem contestandi rechts-hängig gemacht / auch à Ju-

dice Citation erkannt / und in causam verschiedentlich gehandelt worden / derowegen müste es auch dabey sein Verbleiben haben / und wäre facta semel electione tori & inducta preventionem keinem Theil mehr freygestanden de novo zu elegiren / und à Judice semel electo wieder abzuspringen / zumahlen unter dem Prætext, obgehört die Sache private von dem Reichs-Hofrath / ehe noch hierin die præjudicial-question de Reservatis vom Kayserl. Interesse und dem Reich decidiret und erörtert wären. In welchem Absehen ohne Zweifel unter andern in hoc tempore zu Weslar sich befindenden Visitation den 10. May dieses Jahrs / in pleno consilio durch ein Conclusum decidiret hätte / weilen aus denen Actis Cameralibus erhellete / daß Causa questionis An. 1695. bey dem Cammer-Gericht rechts-hängig / und bis ad annum 1704. darinnen gehandelt / auch von seiten Nassau-Hadamar selbst als Klägern selbiger Orten / eingeführet worden / und dem Impetrato durch die vom Reichs-Hof-Rath / inzwischen decretirte Execution, wam selbe vor sich gehen sollte / ein damnum irreparabile zugezogen würde: daß die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Erbes / bis zu Eröffnung des Cammer-Gerichts und Erörterung des s. 22. der ihnen visitatoribus ertheilten Reichs-Instruction, solcher Execution einen Anstand zu gönnen / geruhen möchten / auff welches der Visitation Gutachten dann billich auch hiesiger Reichs-Convent um so mehr gehörige Attention zu nehmen hätte / als erwähnte Visitation die Acta Cameralia gesehen / und nach denselben obiges Conclusum abgefasset.

Endlichen versirete hierbey noch ein anderes größeres Interesse Statuum, nachdeme in denen höchsten Reichs-Gerichten nur leyder! allzugemein und gebräuchlich werden wolte / daß man die Stände durch Mandata, Urtheile / und Executiones, Reichs-Commissiones, aus ihrer bona fide, legitimo titulo innhabenden zum Theil etlich 100. jährigen Possession zu entsetzen / und dieselbe ad petitorium zu verweisen / den klagenden Theil hingegen / welcher von Rechts wegen sich an dem petitorio, und zwar in foro competentem vergnügen lassen sollte / zu solcher Possession zu immittiren kein Bedencken hätte / auch Mandata de exequendo eines über das andere / und zwar cum clausula samt und sonders gäbe / wie man in gleichem zuweilen so wenig in judicando auff den Art. 5. §. 54. als in exsequendo auff dem §. 51. dict. Aut. 5. nöthigen Egard mehr hätte / ohne welche Requiritä doch kein Urtheil noch Mandat oder Execution gültig seyn könnte. So hätten die Stände des Reichs hohe Ursache / bey Kayserl. Majest. zu interveniren / und dieselbe allerunterthänigst und inständigst zu ersuchen / daß sie doch bey mehrer erwähnten Reichs-Tribunalien einmahl die hochnöthige Reformation vorzunehmen / und solche Ordre zu stellen / allergnädigst geruhen

1709.

1709.

möchten / damit kein überall der Cammer-  
Gerichts-Ordnung dem Westphäl. Friedens-  
Schluß / denen übrigen Reichs-Constitutio-  
nen und ihrer geschwornen Kayserl. Capitula-  
tion selbst nachgelebet / mithin jedermann  
gleiches Recht ohn Ansehen der Personen oder  
anderer considerationen wiederfahren möge.  
Betreffend des Hausß Sayn-Hachenburg  
particular-Interesse und Gravamina, könnte man  
hierin um so viel kürzer seyn / weil ged. Hausß  
selbst dieselbige in einer Deduction-Schrift/  
welche gedruckt wäre / und männiglich vor Au-  
gen läge / an Kayf. Maj. gebracht hätte: Nur  
wäre dieses noch mit wenigem zu berühren/  
daß erstlich quoad pactum successorium die  
Fürstin zu Hadamar selbiges bey ihren Lebzei-  
ten / bis in den Tod agnosiret / und nicht allein  
in ihren pactis dotalibus nach demselben aller  
Succession an die Hachenburg, Lande in casum  
deficientium masculorum renunciiret / sondern  
auch nach Absterben ihrer Schwester der Grä-  
fin von Biedt / aus solchem Pacto mit andern  
ihren Geschwisterigen / jener in ihrem Ha-  
chenburg. Erbtheil succediret hätte: (2.) daß  
weilen das pactum zwischen leibl. Schwestern  
errichtet worden / hierzu der Lehn-herrliche  
Consens nach der meisten Feudalist. Meynung  
und Lehre eben nicht nöthig gewesen: (3.) daß  
auch ohngeachtet dieses Mangels Chur-Cölln  
als Lehn-Herr / in einigem Hachenburgischen  
Stücke die Lehn-Brieffe nach dem Pacto de-  
nen Gräffl. Schwestern gegeben: (4.) daß  
zwar in dem Pacto die Kayserl. Confirmation  
verzögert / oder sonst nicht erfolgen würde/  
daß nichts destoweniger dieses pactum alle pa-  
cificirende Theil verbinden solle / eben / als ob  
die Kayserl. Confirmation vorhanden wäre:  
(5.) daß pacifcentes nach dem pacto bey vor-  
gehenden Sterb-Fällen allemahl die Posses-  
sion der zugefallenen Theile rechtmäßig er-  
griffen / einfolglich bona fide & iusto titulo  
possidiren: (6.) daß wann ja bey offtgem-  
meldtem Pacto kein Zweifel oder Mangel  
gewesen wären / selbiger vor allen Dingen  
als eine questio præjudicialis die altioris in-  
daginis in petitorio hätte / solle aufgemacht  
werden / ehe man das possessorium anstellen  
können: (7.) daß in sententia Judicii Au-  
lici ein ganz anders / als was der Gegentheil  
in litem gebracht / zugesprochen und adjudi-  
cirt worden: und endlich (8.) daß / weilen  
diese Sache bey dem Reichs-Convent nicht  
allein angebracht worden / sondern auch nun-  
mehr in würcklicher Deliberation stünde / mit  
der Execution darinnen billich so lange inne zu  
halten / bis sich die Stände mit Kayserl. Ma-  
jestät der Nothdurfft nach würden vernom-  
men / und darüber verglichen haben.

Solchemnach wäre man der Meynung / es  
würde dieses alles Ihrer Kayserl. Majest.  
von Rechtswegen in einem aller unterthänig-  
sten Gutachten zu repräsentiren seyn / und lebte  
zu Dero Gerechtigkeit-liebenden Gemüthe  
ungezweiffelter Hoffnung: Weilen doch  
Ihro Kayserl. Majestät jedermann mit sol-

cher Nothdurfft gerne zur Genüge höreten /  
und eher solches geschehe / keine Execu-  
tion wieder jemand verhängen lassen würde/  
dennoch das Forum præventum an dem  
Cammer-Gericht nicht zulässig / daß der  
Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath wieder die  
Reichs-Constituciones und Kayserl. Capi-  
tulation hierinnen cognosciren und urtheilen  
möchte / dieselbe werden von selbst allergnä-  
digst geruhen / eine solche Vorstellung in  
allerhöchsten Kayserl. Gnaden aufzunehmen/  
und in der Sache solche Verfügung zu thun/  
damit bey Dero Reichs-Hof-Rath alle wei-  
tere Verordnungen hierin sistiret, causa  
ipia aber an das Cammer-Gerichte / als ad  
forum præventum remittiret / mithin alle be-  
sorgende Collisiones zwischen denen beyden  
höchsten Reichs-Gerichten / welche ex tali  
Conflictu Jurisdictionis sonst unvermeid-  
lich seyn / auch von der Vilitation selbst  
nicht unzeitig besorget würden / vermieden  
bleiben / auch einem jedweden / sine respectu  
personarum aut religionis, gleiche Justiz ad-  
ministrirt würden etc. Was nun hierauff  
für ein Reichs-Gutachten erfolget / leget sich  
in nachstehendem dar. Als man in allen dreyn  
Reichs-Collegiis, die am 2. Octobr. 23.  
Novembr. und 5. Decembr. 1703. dann 26.  
Mart. 24. Maij und 19. Junij 1704. wie  
auch am 19. Jun. 1709. per dictat. publ.  
Churfürsten / Fürsten und Ständen com-  
municirte Pöltung- und Kirchbergischen  
dann auch Salmische 7. Memorialia einen  
3ten Theil der Graffschafft Sayn-Hachen-  
burg betreffend / durch ordentlichen Vor-  
trag in behörige Berathschlagung gezogen /  
und man die beyderseitige Fundamenta in  
puncto præventionis oder litis pendentie exe-  
cutionis und sonst erwogen: so ist allen  
vorkommend in Umständen / und der Sa-  
chen selbst reiffer Überlegung nach / dafür  
gehalten / daß nachdeme die Sache von Sal-  
mischer oder damahlen Hadamarischer Sei-  
ten selbst bey dem Kayserl. Cammer-Gericht  
eingebracht / citatio ad videndum se immitti,  
nec non restitui, & ad id condemnari. Anno  
1659. den 5. Mart. dicti anni infirmiret / und  
daselbst endlich durch die Pöltung- und Kirch-  
bergis. litis Contestation Rechtshängig ge-  
macht / und also dem Kayserl. Reichs-Hof-  
Rath nicht angebracht werden könne / also  
dieselbe an das Kayf. und Reichs-Cammer-  
Gericht billich / wo sie anfäng. Rechtsgängig  
gewesen / zuverweisen / und die Parthenen an  
zweyfachen Gerichten mit Proces und doppel-  
ten schweren Kosten / wieder die Reichs-Sa-  
zungen nicht zu fatigiren / und zu beschweren/  
sondern an obermeldtem Cammer-Gericht die  
Sache zuerörtern / und abzuurtheilen / mithin/  
die vom Reichs-Hof-Rath demandirte Exe-  
cution bis dahin / und zwar absonderlich bis  
der von Kayf. Majest. und dem Reich auf er-  
stattendes Gutachten der zu Weklar antwe-  
senden Deputation erfolgender Interpretation  
der Cammer-Gerichts Ordnung p. 2. tit. 7.

1709.

Erfolget  
Reichs-  
Gutachten.

1709.

zu litiren / auch was hergegen etwa unter-  
nommen / seyn dürfte und nachtheilig zu ach-  
ten / und diß alles um so mehr und baldter Kay-  
serl. Majestät durch ein aller unterthänigstes  
Gutachten (wie hiemit beschiehet) vorzustel-  
len wäre / als sie von selbstem Ihrem höchst-  
gepriesenen Justiz-Eiffer nach / allerhöchst er-  
leucht erkennen würden / daß das Anbringen  
der Vörlingisch- und Kirchbergischen G. mein-  
schaftl. Rathen / in denen Reichs-Constitutio-  
nen und Cammer-Gerichts-Ordnung sattsam  
fundiret / und daher o. Se. Kayf. Maj. in schul-  
digstem respect (wie hiermit beschiehet) zu er-  
suchen wären / dißfalls nöthige allergnädigste  
Verordnung an Dero Reichs-Hof-Rath er-  
gehen zu lassen. Sign. Regens. den 3. Oct. 1709.

Münsterf.  
Erb-Män-  
ner Sache.

Welcher gestalt in der langweiligen Mün-  
sterf. Erb-Männer Sach es zweyerley Mey-  
nungen auf dem Reichs-Tag gegeben / und das  
Churf. Collegium nach ehemahls sich geäuß-  
erter Kayf. Intention, auf der Herr Subde-  
legirten förderfamste Wiederzusammenkunft /  
auff eine neue Adjunction und auff zuzulassen-  
de Production Instrumentorum noviter reper-  
torum, salvo tamen Biennii termino, das Fürstl.  
und Reichs-Städtische Collegium aber / auff  
Confirmationem pro Erbmannis latae sententiae  
cameralis geschlossen / ist vorigen Jahrs erzehlet  
worden. Indessen war die gesetzte Zeit von 2.  
Jahren verstrichen / und schien also / ob müste es  
bey dem Camer-Urtheil bleiben / ohne daß das  
Hochstift und Conforten weiter etwas ein-  
wenden möchten. Aber dieses wuste doch durch  
abgelassene Schreiben an die Churfürsten  
vorzustellen / daß dieser zu Endigung der Revi-  
sion endlichste und äußerste Termin ohne seine  
Schuld verstrichen / daher ihm nicht zuzurech-  
nen / vielmehr billich sey / die Revisores nebst  
ihnen anzufügender Adjunction, abermahl zu-  
sammen kommen zu lassen / auch die Production  
noviter Repertorum zu erlauben / dergestalt es  
ehemaliger Kayserl. vom Churf. Collegio be-  
stätigtter Meinung nachzugehen / zumahlen  
da (wie Münster vorgab) im Fürstl. Collegio  
der wiederige Schluß eben nit allzurichtig nach  
denen pluribus Votis von Salzburg abgefasset  
worden / u. s. w. Wie der geneigte Leser aus hier  
mit zuertheilendem Inhalt gedachten Schreibens  
selbst zu ersehen belieben wolle.

P. P.

Schreibt  
Münster  
an Reichs-  
Fürsten  
um Auf-  
hebung bit-  
tende.

Ewer Edden geruhen ab den Comitial-  
Actus, sich geneigt zuerinnern / daß / nach-  
demahlen in der zwischen Uns / sodann  
denen Stadt-Münsterischen Erb-Männern /  
ein und andern Theils annoch fürwähren-  
der Streit- und Commissions-Sache / unter  
denen zu derselben Revision / von Ihrer  
Kayserl. und Königl. Maj. und dener vom ge-  
samten Reich subdelegirten Herren Revisi-  
oren ein paritas votorum, gegen alles Vermu-  
hen sich hervor gethan / daher dieselbe / als sie  
sich auff solchen Erfolg keiner Urtheil vergli-  
chen / weniger selbe / nach allen Rechten und  
der gesunden Vernunft publiciren können /  
darab an Ihre Kayf. Majest. und das Reich /

1709.

nach 10. ad 11. Monathen ante Lapsum des  
ihnen ad terminandam hanc litem vorgeschrie-  
benen Biennii, berichtet / und zugleich die ge-  
bührende Anfrag gethan / wie sie sich in die-  
sem unvermutheten Emergenti, desgleichen  
sich wohl niemahlen vorhin in Judicio Revi-  
sorio begeben / und worinn zu dessen Ent-  
schliessung kein Lex pragmatica, noch andere  
Reichs-Sakungen vorhanden / zu verhalten  
hätten / und was desfalls Ihre Kayserl. Ma-  
jestät und das Reich wieder verordnet / um  
sich / solchem nach wieder in Weklar / vor Ab-  
lauff der 2. Jahren / früh genug zu versamm-  
len / und dardurch der Kayserl. und des Reichs  
Verordnungen / behörend nachzuleben / aller-  
höchst gedachte Ihre Kayserl. Majest. dar-  
auff den 14. Febr. 1708. also über 5. Monath  
ante lapsum dicti Biennii, durch ein allergnä-  
digstes per dictaturam publicam, beim Reichs-  
Convent communicirtes Kayserl. Decret, de-  
nen Ständen kund machen lassen / daß vorer-  
wehnte Revisores förderfamst in Weklar wie-  
der zusammen treten / und wo möglich / sich  
einer Urtheil vergleichen solten / mit dieser an-  
ben gethanen allergnädigsten Erklärung / zu  
Vermeidung der etwa wieder zu besorgen ha-  
bender Gleichheit der Stimmen / und also zu  
desto schleuniger Abhelfung dieses langwie-  
rigen Rechts-Streits / michin zu Beförde-  
rung der heilsamen Justiz, Dero zu gedachtem  
Weklar zur Visitation des Cammer-Gerichts  
anwesende hochansehnliche Kayserl. Commis-  
sion der Revision adjungiren zu lassen. Ob  
nun zwar denen Rechten und aller Billigkeit  
gemäß gemessen wäre / daß so wol auff vorge-  
dachter subdelegirten Herren Revisoren An-  
frage / als auch und bevorab auff jetzt angereg-  
te Kayserl. dem gesamtten Reich legaliter und  
in tempore verkündigte allergn. Resolution die  
Reichs-Deliberation in Regenspurg ebenfale  
zu gebührender Zeit fürgenommen / und der-  
ben Zeiten angefragte / sonst in Constitutio-  
nibus Imperii nirgends erfindliche und deter-  
minirte Casus, quid eveniente in Revisorio pa-  
ritate votorum statuendum sit: hätte decidiret /  
und denen Hnn. Revisoren, auf ihr Anfragen /  
gebührend geantwortet werden sollen; So ist  
doch wegen etwa eingefallener anderer Reichs-  
Geschäften / absonderlich aber durch die von  
denen Erb-Männern selbstem / aus kündlich  
ihrer Sachen Mißvertrauen herrührende und  
gemachte vielfältige Intriguen und Insinuatio-  
nes, die Reichs-Deliberation so lange verzö-  
gert worden / bis daß vorermeldtes Biennium  
ohne das mindeste disseitige Verschulden /  
(massen man vielmehr um die deliberation bey  
dem Reichs-Convent öftters und beständig  
angestanden / auch gar wider alles præjudici-  
um, & de non imputando lapsu Biennii,  
schrift- und mündlich tempestiv protestir et /  
und sich bedinglich verwahret hat) verfloßen  
gewesen / und allererst kurz hernach dieses Ne-  
gotium in Collegiis proponirt worden sey. Eu.  
Edd. belieben sich ebenfals aus dem verfolg der  
Comitial-Acten geziemend referiren zu lassen

1709.

was massen ohnerachtet bey der endlichen vorgewesenen Reichs-Deliberation, die vota und das conclusum des Churfürstl. Collegii absolute zu dissseitigem Faveur, wie nicht weniger die mehreste des hochlöblichen Fürstl. Collegii, wann nur dieselbe ohne praecupation recht eingesehen und ponderirt werden/ gleichmäßig vor uns favorable ausgefallen fern/ indem das Churfürstl. collegium dahin geschlossen/ daß in conformität des vorangezogenen Kayserl. commissions- Decrets, vom 14. Febr. die Adjunction der Kayserlichen Commissarien zu verstaten/ und man disseiteits zur Production der noviter repertorum Documentorum, bey annoch geschlossenem Cammer-Gericht/ zuzulassen sey/ solchem concluso auch verschiedene Fürstl. Vota simpliciter adheriret/ die übrige mehreste Stimmen aber sothanen Collegii den Churfürstl. Schluß in so weit dissseitige desideria der Cammer-Gerichts-Ordnung/ und denen Constitutionibus Imperii nicht zuwider seyn würden/ man aber aus denen von dieser Seiten vor und nach in offenen Druck ausgegebenen wohl begründeten Deduction, worab ein Exemplar hierbey liegt/ erheblichst vorgestellt und erwiesen hat/ daß gedachtes dissseitiges Verlangen der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen Reichs-Constitutionen gar nicht zuwider lauffe/ sondern vielmehr und bloß zu Abkürzung der sonst noch besorglich bevorstehenden langwierigen Weitläufigkeit angesehen sey/ so wird dennoch/ ohnerachtet alles dessen Ew. Ibd. aus dem Comitial-Erfolg geziemend vorgelegt werden können/ daß in dem löbl. Fürstlichen Collegio ein mit diesen notis gar nicht übereinstimmendes Conclusum dahin publiciret worden sey/ daß propter lapsum Biennii die prior sententia Cameralis nunmehr zur Execution zu bringen wäre/ da doch/ wie aus angezogenem Exemplari mit geziemendem Schemate votantium klar zu ersehen/ nur eilff vota auff die Execution ob Lapsum Biennii, einige ex capite paritatis votorum, und nicht ex clausula Lapsi Biennii zur confirmation der letztern cameral-Urtheil gestimmet/ hingegen 24. Vota zu dissseitigem favore absolute und annebend noch 20. ad Constitutiones Imperii, hiesigen desideris nullatenus contrarias, sich heraus gelassen hätten. Wann aber durch eine so ungleiche oder irrige Auslegung sothaner Stimmen/ und daraus extrahirtem concluso so wohl unsere insbesondere hierunter waltende Rechts-Sache/ als in genere des gesamten Reichs-Fürsten-Standes Freiheit und Validität des votirens sehr nachdencklich angegriffen worden/ sodann von Ew. Ibd. hohen Equanimität und Liebe zur Gerechtigkeit/ auch Aufrichtung hoher Fürstl. Hoheiten und Gerechtfamen wir nicht vermuthen/ daß sie nach erkannter dieser Sachen wahren Beschaffenheit werden gestatten wollen/ daß aus einer generalen Berwerffung der Stim-

men auff die Reichs-Constitutiones, die calus specifici in corpore Reccessum Imperii non clausi nec decisi, aus diesem oder jenem irrig/ wider allen modum interpretandi zu immerwährendem prejudiz des gesamten Reichs-Fürsten-Standes/ resolviret/ und dabey eine disseiteits niemahls verwirkte Culpa oder Mora dennoch anhero auffgeladen/ und damit belegt werden solten/ als wodurch der Reichs-Fürsten Splendor und dessen Befugniss merklich würde verdunckelt/ wir auch wider alle Billigkeit/ ganz unschuldig beschweret werden/ sondern wir vielmehr in Ew. Ibd. das beständige veste Vertrauen setzen/ daß dieselbe vor andern mit dahin cooperiren werden/ damit die Majora jedesmahl weder übel ausgelegt/ noch ihres Effects mögen frustriret werden/ und dann diese aus obangeführten Motiven, uns nicht allein zuwider seyn/ sondern vielmehr nach wahrhafter Anlaß- und Beschaffenheit der Sachen/ mit denen Reichs-Constitutionibus allerdings einstimmen/ und demne zufolge Jh. Kayserl. Majestät nicht allein das allergnädigste Commissions-Decret, unterm 14. Febr. ergehen lassen/ sondern das gesammte Churfürstl. wiewohl in verschiedenen Religionen bestehende hochlöbliche Collegium, solches applaudiret/ und unsere Gerechtfame erkannt haben/ so werden wir veranlaßet/ Ew. Ibd. ganz angelegentlichst zu ersuchen/ sie geruhen alles obige in reiffliche hocheleuchtete consideration zu ziehen/ und wann die Sache etwann bey dem allgemeinen Reichs-convent wieder vorkommen sollte/ durch Dero hochansehnliche Gesandtschaft daselbst/ nebst secundirung anderer zu unserm Favor bereits wohl intentionirter Stimmen dahin gültig antragen zu lassen/ daß weilien so wenig denen Herren subdelegirten Revisoren/ als Uns/ teste protocollo, einige Mora mit Zug bemessen werden mögen/ und also mit Bestand Rechts/ die an dem Termino Biennii, in Zeit der bey dem Reich geschehener Anfrage noch übrig gewesene 10. Monate/ wider der Subdelegation, noch unserm Hochstift pro lapsis imputiret werden können/ sondern vielmehr in conformität obangezogenen Commissions-Decrets, vom 14. Febr. und des Churfürstl. Collegial-Schlusses/ auch vieler der Fürstl. Votorum die subdelegirte Herren Revisores sich förderansst in Weslar wieder versammeln/ und unter denen noch übrigen 10. Mon. die Sach völlig aufmachen sollen/ und damit nicht abermahlen zu beyde seits neuen Weiterungen eine Gleichheit der Stimmen heraus kommen möge/ die in obangezogenem Kayserl. Commissions-Decreto bedeurete adjunction der Kayserlichen Herren Commissarien/ von Reichswegen mit gutbefunden/ und absonderlich einem jeden der Herren Revisoren aufgegeben werden möge/ daß er dato jam casu paritatis votorum, seine Relation cum rationibus decidendi in einem kurzen Begriff Jh. Kayserl. Majestät/ und

1709.

Dem

1709.

dem Reich zeitlich einschicken / mithin so wol in possessorio als petitorio sprechen / absorderlich aber darbey beobachten solle / daß ob zwar vormahls / ex lege distamari, ein jeder der Erb-Männer singulatim ad probandam suam habilitatem gelassen worden / solches aber nicht geschehen / sondern sie conjunctim ihre vermeinte probationes vorgebracht / dieselbe annoch singulatim examiniret / und denen nicht erschienenen ein ewiges Stillschweigen injungiret / noch daß solche sich etwa der übrigen bengebrachten probationen nützlich bedienen können / sententiiret werden möge.

Und gleichwie von seiten unsers Hoch-Stifts statliche neue documenta ohnlangst zur Hand gebracht worden / durch welche der Erb-Männer vermeinte Verweiskthümer mehrers entkräftet / ja ganz und gar ihr angemasstes Ritterkeits-Gesuch auff einmahl hintertrieben und niedergelegt werden kan / wann nur solche Documenta noviter reperta pars Actorum legaliter werden können / oder wenigstens denen Herren subdelegirten Revisoribus von Reichs wegen eingebunden wird / darauff die behörige Reflexion, vor Abfassung der Urtheil / zu nehmen; also ersuche Ew. Ebd. gleichfals ganz dienst- und angelegentlich durch Dero hohes Vermögen / unser dieserhalb führendes desiderium bey dem Reichs-Convent dahin befördern zu lassen / damit bey noch fürwährender Activität des Cammer-Gerichts / die productio sothaner neu-erfundenen documenten coram delegatis uns verstattet / und selbige / cum brevi Termino ad respondendum, dem Gegentheile communiciret werden mögen.

Wir suchen hierunter in Warheit nichts anders / als daß die wahre Justiz desto ehender administriret / uns und dem ganzen Ritterbürtigem Teutschen Adel aller sonst besorgender immerwährender Flecken und präjudiz abgekehret / und diese so langweilig gestandene Rechts-Sache / ohne andere Remedia Juris, als Restitutionem in integrum &c. allenfals zu ergreifen nöthig zu haben / zu des Gegentheils eigenem besten / auff einmahl aus dem Grunde abgemähet werden mögen; und wollen daher an Ew. Ebd. uns und unserm Hoch-Stift / ja dem wahren Teutschen Adel erweisender besonderer Willfahung destoweniger zweiffeln / als kündlich dieses unser Verlangen der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen Reichs-Constitutionen darum gar nicht zuwider lauffet / indem man nicht coram dictis Dominis delegatis tanquam Revisoribus, sondern per commissionem extraordinariam ad recipiendum & respectivè communicandum documenta noviter reperta, und also qua coram Commissariis ad hunc Actum extraordinarium die production thun zu dürfen / cum renunciatione aliorum alias competentium beneficiorum begehret / und folglich dardurch nicht allein dem Gegentheile selbsten ein Dienst ad abbreviandam

hanc rem praestiret / sondern auch die heilsame Justiz vollkommen administriret wird; und gleichwie nun Ew. Ebd. ob allen diesen hocheleuchtet erkennen werden / wie wir nicht ein besonderes privat-Interesse, sondern bloß nur die Parität suchen / damit wir nicht die Bläme auff uns ziehen möchten / darinn das geringste versäümet zu haben: also ersuchen wir dieselbe / als einen kentlichlichen Beschützer und Protectorn des unverfälschten Adelthums nochmalen und ganz dienstlich / hierinn Dero kräftige Hand uns bejubehalten / und zu Dero immerwährendem Nachruhm nicht zuzugeben / daß in einer so gerechten und billigen Sache wir unterliegen / und die Justiz uns versaget werde / mithin die Posterität nicht ohne verwundern erkennen möge / wie wenig unserr triftigen und höchstbilligen desiderii bey andern Reichs-Fürsten deseriret worden sey. Ew. Ebd. werden sich auch in Erweisung Dero zuversichtlichen Willfahung Uns unser Thum-Capitel und gesamte Ritterschafft / dergestalt verbinden / daß gleichwie diese in schuldigst gehorsamster Erkenntnis über sothane Wohlthat immerwährend leben / und solche auff alle Weise abzuverdienen sich bemühen / also auch wir absonderlich daran seyn werden / daß Ew. Ebd. ob unserer wahrhaftigen Erkenntnis der grossen Uns bezeugenden Guttheit abnehmen / und von selbst begreifen können / wie sehr wir Uns dafür Dero selbst obligiret befinden / und mit allen ersinnlichen Dienst-Leistungen hinwieder zu erweisen geflissen / daß Wir stets verbleiben zc.

Gegeben Neuhauß den 13. Mart.

Anno 1709.

Da nun dieses besondere Zuschreiben bey manchem ziemlichen Eingang gefunden / machte sich Münster nachmals an gesamtes Reich mit der Bitte / diese Sache ohne einigen weitem Anstand / in die Redeliberation zu nehmen / und dabey über obangeführte Puncten non lapsi termini, der Wieder-beyammen-Tretung / Adjunctionis, und des Spruchs tam in petitorio quam in possessorio, und Zulassung beyderseits productionis Instrumentorum noviter repertorum, mit Anheimsstellung denen Herren Revisoren, weit selbige auff solche zu reflectiren / zc. sich solcher gethalten geneigt zu erklären / und desfalls Ih. Kayserl. Majest. allergnädigsten Intention vom 14. Febr. 1708. und des Churfürstl. Collegii Schluß zu accediren / wie es denen Rechten und der Billigkeit von selbst gemäß ist / auch zu Dero höchst und hohen Herren Principalen, Oberen und Commitcenten von Ihrer Hochfürstl. Gnaden / meinem gnädigsten Herrn / das zuverlässige feste Vertrauen gesetzt wird / sie anbey glauben dürfen / durch Dero unermüdete Ihren Herren Neben-Ständen / dem Teutschen Vaterland und dem gemeinen Wesen geleistete und un-

auch her-  
nach an ge-  
samtes  
Reich.

1709.

aufgesetzt = continuirende erspriessliche treue Dienste so viel meriort zu haben / daß Jhero dero hohem Dom-Capitel und Ritterschaft / dazumahlen bloß die Beförderung einer unpartheyischen Gerechtigkeit nachgesuchet wird / hierinnen fals nicht auß Handen gegangen werde.

Auf Münster. Puncte antworteten die Erb-Männer.

Die Erb-Männer sahen / daß alles von Münster eingewendete / auff diese Haupt-Puncte hinaus ließe / daß (1.) der Terminus Biennii, ohne der Revisorum u. des Hochstifts Verschulden / hingangen; (2.) Paria Votorum nicht confirmationem machen könne / weil da von kein Lex Imperii vorhanden und ab Erbmannis nur Privat-Opinionen angeführet worden; (3.) die Majora Revisionis vor Erb-Männer ausgefallen zu seyn / von diesen ohne Grund vorgegeben würde; (4.) nicht die Vota Majora pro possessorio, die Paria aber in Petitorio; sondern diese / so dort als hier ausgefallen / u. daß (5.) das Petitorium mit dem Possessorio hierin cumuliret wäre / sich demnach eines ohne das ander nicht aufmachen ließe / mithin die Sache aufs neue vorgenommen werden müste. Die Erb-Männer antworteten / und zwar quoad 1. daß der ad terminandam litem präfixirt gewesener terminus präjudicialis Biennii ohne einige Exception von deswegen billich zu observiren gewesen / und zumahlen nicht ob aliquod incidens, wie etwann andere termini präjudiciales nach Anleitung deren Rechten prorogiret / weiter fortgesetzt werden könne / weilsonst eines solchen Termins nicht nöthig / sondern denen Rechten und Reichs-Satzungen nach procediret; hingegen aber / alsdann auch die Execution nicht suspendiret / sondern der Justiz der ungehinderte starcke Lauff gelassen werden müste. Solchemnach leicht abzunehmen / daß die von dem Antipatrono gemachte Interpretation als obgemeldter Terminus allein quoad Dominos Commissarios Revisores, & quoad partes ipsas, damit nemlich dieselbe diesen präfixum Terminum durch dero Schuld nicht verstreichen lassen möchten / nicht aber quoad judices delegantes, als wann dieselbe auch sich Ziel und Maas vorgesezet / zuverstehen / zumahlen keinen Platz finden kan / inmassen allhier es keine nach Anleitung des Reichs-Abschieds angestellte Revisio ordinaria, sondern eine Extraordinaria gewesen / worinnen a regula Recessus Imperii novissimi in soweit abgangen / daß die Execution contra dictum Recessum annoch zwey Jahr suspendiret seyn / sonsten aber da die Sach in solchen Jahren nicht ausgemachet / die Execution ohne weitere Exception und Einwand ihren Fortgang haben solte; so folglich dann auch der höchst- und hohen Herrn Gegentheil / quoad hanc hypothelin, & ratione termini präjudicialis präfixi weder des Juris Communis, noch der Cammer-Gerichts-Ordnung / als ob ein dergleichen Terminus dem unschuldigen Theil nicht umblicke / oder präjudicierlich seyn

Auf den 1. wegen verstrichenen Biennii.

können / sey bedienen oder für sich allegiren kan / indeme man in dergleichen Terminis hier gar nicht vertuet / auch ein solcher inopinatus vel plane infolitus casus sich nicht hervor gethan / dessen man sich nicht vorhin versehen können; dann / wann die Judices in pari numero seynd / sich leicht zutragen kan / daß auch die Vota paria fallen / und außschlagen können / und wann diese paria Vota die sententiam priorem nicht sollen confirmiren / wie doch apertissimi Juris ist / hat sich eben der Casus zugetragen / daß dann die Sach in denen zwey Jahren nicht ist ausgemachet / sondern unerörthert ist liegen geblieben / mithin die Sach in vorigen Stand gerathen / nach welchem der Justiz und Execution secundum Recessum Imperii novissimum de Anno 1654. §. 124. der ungehinderte Lauff gelassen / nicht aber zu Unterdrückung der Erb-Männer offenbahren Rechten protrahiret werden muß.

Der Recessus ist deßfalls klar / und hat das Hochstift Gott und Kayserl. Maj. für die Gnad zu danken / daß die Executio contra fractionem pragmaticam bisher suspendiret worden / da sonst bekant / daß dergleichen nicht zu geschehen pflegen / ja notori ist / quoad etiam ante novissimum Imperii recessum non obstante intimata revisione, (in Caus. Mess. & Conf. contra Nebelien appellationi 13. Dec. 1650. Vogel contra Hanau, Mess. & Conf. 17. Mart. 1654. Hillius contra Oenhauen appellationis 13. Decembr. 1650. in Causa Wurenb. Anno 1652. Schwindis. contra Franckfurt) Et in causis centum aliis paritio injuncta, & NB. ad Executionem processum fuerit; warumb soll es dann nicht auch in hoc casu geschehen können / zumahlen aber da der höchst- und hohen Herrn Gegentheil in offenbahre Schuld / und die Zusammenkunft der Herrn subdeligirten Revisorum durch nicht-Herbenschaftung der erfordernten Reiss- und anderer hergebrachten Kosten remoriret, und dergestalt zurück gehalten / daß einige den 7. Monath allererst sich einfinden können / wordurch ja die Sach sich verzögert / und durch deren Trainirung so viele Monath vergeblich verstrichen / wie dann auch der höchst- und hohen Herrn Gegentheil deßhalb / und um Anschaffung der erforderlichen Reiss- und anderer hergebrachten Kosten von der Kayserlichen Majestät und dem Reich / per Conclusum Imperii vom 21. October 1705. ist admoniret worden.

Daß das Werk zu Regensburg bey dem Reichs-Tag bis nach Verlauffung des Biennii sich verzogen / kan der Erb-Männer gerechtesten Sache / daß deswegen solche nicht ad Executionem zubringen / nicht verhänglich fallen / wann auch gleich eine Adjunction wieder alles Verhoffen noch erfolgen solte; dann solcher gestalt die Sach nach nummehr expirirten Termino zuzorderst zu

execui-

1709.

Auf Reg. Paria Vota

1709.

Auf den 2.  
Regent der  
Paritatis  
votorum.

exequiren; und hernach de alio modo procedendi zu deliberiren seyn möchte / zumahlen / weilen durch zwey Conclufa Imperii, daß die Execution befördert / und der Sach ihre Endschafft für billich erkannt / und gehalten worden; dem Hochstift aber durch die Execution so wenig einiger Schade zugefüget / als wenig es geschiehet / wann andere membra Capituli Cathedralis Monasteriensis, durch Stellung zweyer Caventen, Bürgschafft leisten / und auffschwören. Anlangend quoad 2. paritatem votorum, so ist aparte Erbmannorum vorhin / und zwar nicht nach eines oder andern Doctoris singularer Meynung / sondern secundum classicos, ac ferè ubique in Germania receptos J. C. (in primis

Bender de Revis. Conc. 1. n. 19. & sequ.  
Ruland de Commissar. & Commill. part. 1.  
lib. 2. cap. 21. nu. 18.

Bocer. disp. 35. Class. 6. Th. 46.

Anton. Thesaur. in additionibus ad novas  
decisiones Pedemontanas ad decis. 1. n.

19.

Umm. disput. ad processum judicarium di-  
rectarum disp. 19. Th. 12. n. 56.

Hert. de iudicio Revisorio summar. 28.)

Sodann ex Jure Communi publicè dociret / quod paribus votis in diversas sententias Concurrentibus semper confirmatoria præterenda; ja wann auch gleich in dergleichen Fall es pro re dubia gehalten werden wolte / so docirte ante dictus Thesaur. cit. loc. doch / quod in causa revisionis, etiamsi præses itaret in pari voto, contra sententiam, & res ex tali discrepantia efficeretur dubia, pro sententia judicandum; mit welchem Lehr- Satz dann auch das Fürstl. und Städt. Collegium zu Regensburg sich conformiret / und für die höchste Billigkeit gehalten / daß elapso termino præfixo, & enata paritate votorum diese abgeurtheilte Sach ad executionem zu bringen / und nicht länger auffzuhalten sey / und wo wolte es endlich mit dem Justiz- Wesen hinkommen / wann in einer klaren / und so vortrefl. unpartheischen Justiz-liebenden Re- und Correferenten gehalten / und von dem höchsten Gericht abgeurtheilten Sach jedes- mahl eine solche Weitlaufftigkeit an Hand genommen / und wegen einiger ex adverso zwar speciosè; aber weder in Jure, noch æquitate gegründeten Scheingründe von denen Reichs- Sagungen / und anderen bekantten klaren Rechten / wolte abgegangen / und die Sach ab ovo wieder recapituliret, oder was so oft / und vielmahl vom Richter durchgangen / approbiret / und respective verworffen / nach Verfließung so langer Zeit wieder de novo in diliquition gezogen werden; wie dann des Hochstifts Concipist nimmermehr verantworten kan / daß derselbe in seiner sogenannten letzten Vorstellung / als ob die Erb- Männer weder das Possessorium, noch petitorium erwiesen / sondern eine Zeit

wie die andere auch ante litem motam ein Bürgerlicher Standt gewesen / und darinnen geblieben / vorbringen / und dardurch sowohl den hohen Herrn Richter einer Injustiz beschuldigen / als auch die Erb- Männer an dero wohlhergebrachtem Ritterbürtigen und Stifts-mäßigen Adels- Standt von neuem verkleinern thut; da er hingegen erwegen sollen / daß diese vorlängst decidirte und abgethane Merita causæ anjeho nicht anhero gehören / sondern eine ganz andere hypothetis, ob nemlich / die Execution in einer so klaren Sache länger zu retardiren seye / oder nicht? auff dem Tapet lieget.

Es ist aber dem Herrn Antipatrone nichts neues / auch notoriissima zu obscuriren, in Meynung / dardurch einem oder andern ungleiche Impressiones bezubringen / welches alles / weilen es ohne Grund / keinen Bestand haben dörfte / dann Recht muß doch Recht bleiben / und kan nicht anderst / als die Wahrheit endlich triumphiren; hingegen kan dem höchst- und hohen Herrn Gegentheil wenig patrociniiren / wann er in der Meynung ist / ob müste resultante paritate votorum auch in dieser extraordinari Revision- Sach nach der E. G. Ordnung p. 1. tit. 13. no. 10. wie auch üblichem Stylo Camerali gegangen / und eine Adjunction auß einem andern Senat alsdann in tali emergendi geschehen / inmassen pro primo gedachten E. G. Ordnung gar nicht de revisione, sondern von dem Cameral-gerichtlichen Procels redet / wann sie entweder per viam simplicis querelæ, oder per viam appellationis an gedachtes Gericht gelanget / in puncto Revisionis aber / weil der Casus in specie nicht eben decidiret, dörfte vielmehr dasjenige / was gedachte Ordnung p. 3. tit. 54. eingeführet / daß nemlich alsdann in solchem Fall den gemeinen Rechten / oder auch der Rechts- Lehrer Meynung nach / procediret werden solle / zu consideriren seyn / diese aber expresse dahin gehen / quod in causa favorabili pro possessoribus, & reis, quales sane Erbmanni in iudicio Revisorio sunt, in paritate votorum causa decidi debeat.

(C. 26. X. de sent. & Re jud.

l. 24. ff. de man. l. 28. de re judic.

Et ibi Brunnemann.

Carpz. decis. Illustr. 82. num. 31.

Gasparus Ziegler. in tract. morali de jud.

Offic. & delict. Concl. 42. n. 11. & 12.

Justus Mejerus in Colleg. Agentor. ibi cum pares sint numero dissonæ judicium sententia, tum eam sententiam prævalere, quam favor peculiaris adjuvat.

Quod vero causa Nobilitatis sit favorabilis ex l. 2. §. in filiis decurionum usu in avo quoque ff. de decurionibus.

Aloysius Riccius in Collectaneis decisionum Collect. f. 12. ibi: in aequali iudicantium Numero præfertur NB. causa dignitatis.

Bbb 2

2. Jlt

1709.

2. Ist ein grosser Unterscheid zwischen dem in obgedachter Cameral-Ordnung gemeldten/ und gegenwärtigen casu revisionis; dann hat Ihre Kayserl. Majest. und das Reich eine solche præsumption nicht für jegliches Untergericht / als sie haben vor das höchste Cammer-Gericht und desselben Beyfigere / quos ne Imperator quidem pro sapientia, ac Luce claritatis suæ aliter iudicatos credidit, quam ipse foret iudicaturus; besonders da in Judicio Revisorio nichts neues vorgebracht werden mag / welches gleichwohl bey dem Cammer-Gericht/ in instantia appellationis zugelassen / mithin kein Wunder ist / daß man solchenfalls mehrere Cautelas gebrauche / hat die Cammer-Gerichts-Ordnung recht und vernünftig disponirt / daß so lang bey dem Cammer-Gericht andere Beyfigere vorhanden seynd / durch welche die in einem Senatu Gleichheit der Stimmen / und zwar in seorsim partibus, wie die vota lauffen / gehoben werden können / dieselbe adjungiret / oder allenfalls der Cammer-Richter darzu gezogen werde: dahier aber hat der von Kayserl. Majest. ratificirter Reichs-Schluss das Revisions-Gericht / oder Commission in 6. Personen aus beyderseits Religions-Verwandten Ständen ausdrücklich eingeschräncket / dergestalt / daß omnimoda, & adæquata paritate votorum resultante, welche dannoch dahier nicht obhanden / oder doch per accessum des Kön. Sächsisch. voti gehoben ist / kein anderer de eodem iudicio adhiberet werden können; auch gewiß sehr bedenklich und gefährlich seyn würde / nachdeme das ganze Reich und die Parthey wissen / wie die Vota gangen / und worauff es ankommen / sonderlich bey so gewaltiger præpotenz der einen Parthey vor die andere / die decision auff eine Person ankommen zu lassen; dannhero auch aller Billigkeit nach / es bey dem vom löbl. Cammer-Gericht gegebenen und hernach confirmirten gemeynen in Krafft Rechts erwachsenen Urtheil zu lassen / im Betracht / daß es nicht allein aller bewahrtesten JCorum einhellige Lehr seye / sondern auch die natürliche Vernunft selbst giebet / daß resultante votorum paritate, vota confirmantium priorem sententiam prævaliren müssen / quia quamvis vota quidem sint paria, cætera tamen omnia non sunt æqualia, eò quod votis confirmantium priorem sententiam assistat præsumptio validissima militans pro rectitudine sententiæ, und parti victrici in prima instantia genug ist / daß in instantia Revisionis, die vorige Urtheil nicht habe reformiret werden können; quod enim non tollitur, quare stare prohibeatur?

L. 27. C. de Testament.

Welcher in Rechten gegründeten Meinung (die nicht durch ungegründete Impressiones, wie ex adverso angezogen / erschlichen) dann auch das Hochfürstl. und Städt. Collegium bengepflichtet / gegen das Churfürstl. Colle-

gium aber könnte gar vieles / sonderlich / daß dasselbige allzuweit gangen / und von denen Reichs-Constitutionibus & Reecessu Imperii, welche in Judicio Revisorio etwas neues vorzubringen / oder andere Documenta zu produciren / expresse prohibiren / ziemlich abgewichen / eingewendet / und noch andere Motiva vorgebracht werden / auch gar nicht zu zweiffeln wäre / wann selbiges hochlöbliches Collegium von allem die völlige Information gehabt / vermuthlich ein und ander Membrum sein Votum auff einen andern Fuß gesetzt haben würde. Man will aber aus sonderbarem gegen hochbesagtes Collegium tragenden Respect lieber abstrahiren / und der gerechtesten Sache / die gewißlich nicht von den Impetranten und nach der lieben Justiz so viele Jahre seuffzenden Erb-Männern / sondern von ein- und andern gegen dieselben übel affectirten Consulenten protrahiret: und unter allerhand nichtigen prætexten umgedrehet und schwer gemacht wird / lediglich trauen. Daß aber

Quoad 3. die majora vota pro Erbmannis ausgefallen / und die von vorgewesten subdelegirten Herren Revisoribus den 27. Augusti. 1707. berichtete paritas votorum durch die von Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / ohne Zweifel auff Einrathen und relation derselben subdelegirten Commissarii & Revisoris, Herrn Johann Christian Muldners / welcher wegen zugestossener Unpäßlichkeit bey Ablegung Votorum in Westlar nicht gegenwärtig gewesen / sondern sein votum in scriptis hinterlassen gehabt / den 21. Octob. 1707. ad protocollum zu Regenspurg übergebene umständliche allergnädigste Declaration, daß sie nemlich befundenen Umständen nach denen votis confirmantium priorem sententiam accedirten / vollkommentlich gehoben sey / ersöglig / aller / wiewohl ohne dem aus angeführten Ursachen unzulänglicher Scrupel nunmehr cessiret / dociret ja klärlich dieser Accessus Regii & Electoralis Voti Saxonici.

Worbey aber auch noch mehrere Umstände gar wohl in Consideration zu ziehen / daß nemlich alle subdelegirte Herren Revisores in so weit übereingestimmt haben / daß die vorige Urtheil / so viel das Forum Nobilitatis betreffen thut / das ist / daß dem Gegentheil nicht gebühret noch geziehet / die Erb-Männische Familien / und die / so daraus ehelich herkommen / durch unternommene Veränderung der Tituln / Aufschliessung der Ritterbürtigen Stiftern und Collegien, Nicht-Zulassung derjenigen Erb-Männer / so keine Membra des Raths der Stadt Münster seynd / auff denen Land-Lagen besagten Stiffts Münster / gleich andern Ritterbürtigen Personen zu erscheinen / und sonst in andern dem Adel zustehenden Rechten und prærogativen, von andern Ritterbürtigen beklagter massen zu unterscheiden / abzufondern /

und

Auf den 27. Augusti 1707. ob majora vota pro Erbmannis.

1709.

und geringen Standes zuhalten / sondern daran zu viel / und unrecht gethan / (ecce!) und dennoch entblödet sich der Antipatronus nicht / publice hinzuschreiben / die Erb-Männer hätten weder possessorium, noch petitorium erwiesen / (1) und derowegen sich dessen allen hinführo zu enthalten / und derohalben denen Erb-Männern genugsame Caution zu leisten schuldig / zu confirmiren und zu bestättigen sey / anerwogen alle Rechts-Lehrer / wie oben schon mehrmahlen angeführet / dieser einstimmigen Meynung seynd / daß in dubio so gar in prima instantia, wie vielmehr dann Instantia Revisionis, nachdeme das höchste Cammer-Gericht / so wohl in petitorio als possessorio pro Erbmannis die obsiegende Urtheil ausgesprochen hat / pro possessore geurtheilet werden müsse / daß

Das den 4. was Revisores de possessorio und Petitorio gemeinet.

Quoad (4.) Die Herren Revisores quoad possessorium vom Anfang / und allezeit einerley Meynung / quoad petitorium aber anfänglich die vora paria ausgefallen / hernach aber wegen des Königl. und Chur-Sächsischen accedirten voti, auch in petitorio die Majora pro Erbmannis vorhanden / so klar / daß es keines fernern Beweisthums vonnöthen / und werden die Herren Revisores solches in keiner Abrede seyn / dannhero in hoc puncto sich ferner heraus zu lassen / vergeblich und umsonst ist: daß aber endlich quoad (5.) das possessorium von dem petitorio nicht sollte separiret werden können / ist wol erstlich eine singulare, und in keinen Rechten fundirte / sondern ganz irrige opinion, dann bekantlich Rechtens / quod possessorium sepissime à petitorio separatur, ita ut reservato petitorio in solo possessorio pronuncietur.

Das den 5. ob possessorium à petitorio hier zu separiren.

Vid. Hector Coprici Latro de Cumulat. possess. & petit. c. 4. n. 8.

Und gehet solches zumahl und ohne allen Zweifel (zweytens) in interdicto, tam unde vi, quam etiam retinendæ possessionis an / in hoc enim plene disputatur ac definitur, salvo petitorio.

(Thulm. relat. Camer. Noviss. Relat. 8. n. 10.)

Est enim hoc remedium ordinarium & plenissimum, in quo plenæ probationes recipiuntur, & sententia lata definitiva est, plenum præjudicium in possessorio victo adferens, cum possessio victori plenè adjudicetur, salvo petitorio, uti in terminis loquitur

Gailius de pignorat. obl. 3. n. 3.

Quod adeo verum, uti etiam petitorium & possessorium cumulatam, iudex in petitorio pronunciare non possit, postposito possessorio.

Klock. de contribut. cap. 19. n. 176.

Qui Klock. cit. loco n. 431. hanc rem clarius deducit, in verbis:

Indeque cum petitorium & possessorium simul intentantur, priusquam de petitorio adpareat hoc petitorium reservari solet, allegando

Alex. Confil. 117. num. 3. vol. 2.

Ruland. lib. 2. c. 3. num. 20.

Sixtin. lib. 1. de Regal. cap. 17. num. 34. ubi in causa Brandenburg contra Nürnberg petitorium una cum possessorio per sententiam non fuisse decisum, ait, eo, quod de petitorio æque ac de possessorio res fuerit satis clara, iurique consonum sit, ut quoties possessorium & petitorium simul intentatur, id prius constat c. 1. de causa poss. & propriet. Wo-

1709.

mit die quoad hanc hypothesin anhero übel applicirte / oder zu Marek getragene Regula, quod petitorium cum possessorio cumulatam utrumq; una sententia determinandum sit, auff einmal abgelehnet / und enerviret wird. Drittens haben die Erb-Männer auff dieses unnöthige Critisiren in ihren bisherigen Schriften genugsam geantwortet / wiederholten es auch zum Theil hiermit / & quidem negando suppositum, daß solchensals das petitorium à possessorio separirt werden würde. Massen aus eben angezogenen Ursachen / nec non omnium Ictorum unanimi calculo, die vorige Urtheil so wohl in possessorio, als petitorio confirmirt werden müssen.

(4.) Ist à parte Erbmannorum das interdictum, uti possideatis, seu retinendæ possessionis hauptsächlich instituirt. Respectu vero petitorii actio præjudicialis utilis, sese in dicta quasi possessione immemoriali nobilitatis militaris, seu equestris fundans, mit intendiret. Weilen nun das hochlöbliche Collegium camerale das incidenter, und magis pro colorando possessorio mit eingeführte petitorium also wohl fundiret befunden / haben sie vi officii & iustitiæ auch darauff reflectiren / und die Sach also decidiren müssen / welches sie auch thun können / wann auch die beyde schon nicht cumuliret gewesen / oder auch oftgedachtes petitorium nicht concludiret: oder darauff gebeten worden / nobile officium Iudicis pro iustitia omni meliori modo administranda imploratum, eo enim in casu potius approbata & rei veritatem & Jus partis, quam ad petitionem respicere debet.

Mynsing. Resp. 11. n. 39. & Vesp. 18. n. 1. Gailius 1. Obl. 61. n. 19.

(qui subicit, in Camera virtute dictæ clausulæ super non expressè petitis pronunciatum esse) ita ut super non deductis expressa, quam petitis in libello pronunciare possit, dummodo in Actis de rei veritate clarè constet.

Cap. dilecti Filii. X. de Judic.

eum sufficiat, ut secundum qualitatem eorum quæ probata sunt, vel alias ex actis apparent, non attento, quo actionis genere actum, sententia pro Actore feratur.

Meischner. Tom. 3. decis. 18. n. 27. & 28.

ubi multa præjudicia Cameralia refert.

Es folget aber daraus gar nicht / quod Iudex eo in casu semper in utroque definitive, & purè pronunciare debeat, cum saepe in possessorio purè ac definitive pronunciet, petitorium verò, quando de meritis non æque constiterit, parti adversæ reservet, wie bey dem vor allegir-

1709. ten Klock zu sehen / mithin hätten auch die Herren Revisores in possessorio die Cameral-Urtheil zwar pure confirmiren / das petitorium aber / wann noch einiger Mangel / so aber keines weges ist / obhanden gewesen / dem hohen Herrn Gegentheil reserviren können / und wäre dannoch keine Nullität / wie ex adverso darauff alludiret werden will / begangen :

Es ist aber dieser Weitläufigkeit allhier gar nicht nöthig / indeme sowol in possessorio als petitorio nach Nothdurfft alles erwiesen / und die gerechteste Cameral-Urtheil confirmiret / oder doch wenigst pro confirmata zu halten / mithin die Frage / ob in causa nobilitatis das possessorium a petitorio sich separiren lasse / oder nicht ? dahier in supposito non existente ist.

Und wie mag doch wohl der Antipatronus diese quæstion salva conscientia moviren können / da ihm nicht unbekant / daß Se. Hochfürstl. Gnaden zu Münster Friederich Christian höchstseel. Andenkens / als das Hochadel. freywillige Stifft apert, so einer Gräulein von Besselager quæstionem status moviren / und dahero sie nicht admittiren wollen / von einer zu derselben Faveur von höchstgedacht Ihrer Hochfürstl. Gnaden ausgesprochener Urtheil zum Kayserl. Cammer-Gericht appellirt gehabt / selbe Appellation als ohne Beschwerd interponiret / den 10. März 1692. improbiren dörfen / wie man disseits in Anno 1706. zu Regensburg bey der Erb-Männer kurfürsten hochbemüßigten Duplic übergeben / und dociret / hochgedachtes Cammer-Gericht auch dieselbe Appellation weiter nicht / als quoad effectum suspensivum angenommen / und die Processus citra omnem inhibitionem erkannt / welches ja nicht geschehen können / wann in causa nobilitatis das petitorium a possessorio juxta praxin & observantiam Capitulorum nicht separabel wäre.

Und wie schwer würde manchem wol seine Reception in die Thum- und Stiffter gemacht werden / wann er nicht recipiret werden solte / er habe dann seinen alten hergebrachten Adelstand / zusehends auch per diploma dociret / oder in petitorio aufgemacht / ohne daß auff die alte obschon notorische possession solte reflectiret oder ein Abschen gemacht werden.

Daß auch weder bey einem Hochwürdigen Dom-Capitul zu Münster / und also auch vermuthlich bey andern Erb-Stiftern / für die Reception kein petitorium recht ausgemacht / (welches doch bey den Erb-Männern durch die Cameral-Urtheil geschehen) erhellet genugsam dahero / daß jedesmahl bey einer Ausschwörung durch zwey Zeugen wirklich Caution, fals über kurz oder lang ein Fehler sich befinden würde / præstiret werden muß ; welche Caution nicht nöthig / oder überflüssig wäre / wann das petitorium vorher schon

ausgemacht / dannhero der Gegentheiliger Schrift-Steller wohl ohne Zug und Grund dahin geschrieben / daß wann diese Sache zur Execution gebracht / oder die Erb-Männer recipiret und auffgenommen / dem Hochstift und Dom-Capitel ein nachtheilig præjudicium, und irreparabler Schade zugefüget werden würde ; dann wann durch andere angenommene kein præjudicium geschiehet / so kan es noch weniger durch die Erb-Männersche Reception, als deren Ritterbürtige / und Stiffts-mäßige Adelschafft / so wol in petitorio, als auch possessorio per supremum Judicium ausgemacht und decidiret / beschehen / so folglich alles weitem disputirens / critisirens / und interpretirens unnöthig ist.

Also leben die so viele Jahr hart-betrangt gewesene Erb-Männer der ungezweifelten Hoffnung / es werden bey dem von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificiren Reichs-Schluß vom 30. April 1706. in allen Punkten & Clausulis lediglich gelassen / und diese per tot sententias ausgemachte Sache / ohne fernere Untersuchung und Neben-Absicht noch Kränkung ihres Juri quæriti zur Execution gebracht / und bemeldte Erb-Männer / als kundbare Ritterbürtige / und Stiffts-mäßige Adels-Personen dermaleins in Ruhe gesetzt / hingegen dem ex seipso ungegründeten und bodem-losen An- und Vorbringen kein Gehör gegeben werde.

Das Hochstift Münster samt Conforten / hatte es dahin zu bringen gewußt / daß Preussen und Chur-Pfalz durch ihre in Wien habende Ministres schriftlich ; Pohlen oder Chur-Sachsen durch Dero Gesandtschafft mündlich / auch seine Churfürstl. Gnade zu Maynz / vermittelst eines allerunterthänigsten Schreibens / Ihre Kayserl. Majestät eine Vorstellung thun / und das Münsterische Desiderium bestens recommendiren lassen. Des Preussischen Ministers Memorial war dieses Schlages :

#### Allerdurchlauchtigster.

Seine Königl. Majest. in Preussen / mein allergnädigster Herr / sendt von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn gebührend belanget und ersuchet worden / in der Reichskündigen Stadt-Münsterischen Erb-Männer-Sache für Ihre anvertrautes Hochstift Münster / bey Ew. Kayserlichen Majestät Dero Fürwort nur zu diesem alleinigen Ziel und Ende zu interponiren / damit besagtes Hochstift in dieser so lang hangenden Streit-Sache nicht præcipitiret / sondern welche sub brevi termino reproponiret / und eine Kayserl. Commission zu Verhütung der abermahligen Parität der Stimmen adjungiret werden möchte ; diesem billigen Ansuchen besagter Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Paderborn / haben seine Könialiche

Majest.

Münster  
verlangt  
von ver-  
schiedenen  
Dörfern  
an Kayserl.  
Majest.

Zum Exem-  
pel von  
Preussen.

1709.

Majestät/ mein allergnädigster Herr / um so weniger aus Händen gehen wollen / als solches ohnedem Ew. Kayserl. Majest. vorhero eröffneter und declarirter Meynung / auch dem darüber ergangenen Schluß des Churfürstl. Collegii und den mehreren Fürstl. Votis ganz conform ist / welchem zweiffels ohn Ew. Kayserl. Majestät von selbst nun so mehres zu accediren allergnädigst gemeint seyn würden / als dardurch Ew. Kayserl. Majestät hohe Jura und Befugnisse manutentirt / anbey auch die wahre Gerechtigkeit der Sach befördert wird / und würde in Wahrheit eine im Römischen Reich wohl unerhörte Sache seyn / da jemand / von dessen Bürgerlichen oder Adlichen Stand disceptiret wird / in contumaciam als Ritter = bürtig und Stifft = mäsig / einem Hochstifft ja allen Erz = und Stifft = tern / Ritterlichen Orden und Collegiis aufgebürdet werden solte / und weilten dann ohnedem mehr besagtes Hochstifft = Münster an diesem / lapsu termini nicht die geringste Schuld träget / indem Röm. Reich auch / und denen darinnen gewöhnlichen gerichtl. Satz und Ordnung ganz nicht versehen / noch ausgemacht / daß wegen der in appellatorio vel revisorio ausfallender Gleichheit der Stimmen / die vorige Sentenz in rem judicatam erwachsen seyn solte ; dessen Wiederpiel dann von Ew. Kayserl. Majestät selbst eigenen höchst = preisl. Reichs = Hof = Rath leicht vernommen werden kan ; Als leben Se. Kayserl. Majestät mein allergnädigster Herr / der gänzl. Zuversicht / daß Ew. Königl. Majestät mein allergnädigster Herr / der gänzl. Zuversicht / daß Ew. Kayserl. Majestät solches allgerichtet = und mildest beherzigen / und so wohl auff dero Einwendens bittliches Fürwort / als auff den in dieser Sachen Ew. Kayserl. Majest. selbst eigenen Willen und Meynung / nach ergangenen Schluß des Churfürstl. Collegii einige Reflexion zu machen / allergnädigst geruhen werden. Welches dann Ew. Kayserl. Majestät Nahmens und ex commissis meines allergnädigsten Königs und Herrn / in tieffestem Gehorsam hinterbringen / und mich anbey zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden und Hulden aller unterthänigst empfehlen wollen. Der ich sonst bis zu Ende meines Lebens verbleibe.

### Was Pfalzdisfals vortrug / war des Inhalts.

#### Allerdurchleuchtigster zc.

Von Pfalz.

Ew. Kayserl. Majestät werden aus seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / meines gnädigsten Churfürsten und Herrn / an Dieselbe in Unterthänigkeit abgelaßenem Schreiben allbereits allergnädigst ersehen haben / was gestalten Se. Churfürstl. Durchl. sich unterfangen in der bekandten Stadt = Mün-

sterischen Erb = Männer Sache dero bittliches Fürwort / für das Hochstifft Münster unterthänigst einzulegen / haben mir über dieses hin gnädigst in commissis ertheilet / besagtes dero gehorsamste intercession dahin in tieffester Unterthänigkeit zu wiederholen / und allerunterthänigst zu bitten / damit besagtes Hochstifft = Münster / in dieser ultra saeculum hangender Streit = Sache an ihren Gerechtsamen nicht also præcipitiret / sondern diese annoch ohnausgemachte Sache hinwiederum reproponirt / auch Ew. Kayserl. Majestät höchster Commission zu endlicher Ausmachung dieser Sache adjungirt werden möchte. Ew. Kayserl. Majestät ist vorhero allergnädigst bewust / was dieselbe über den Punct der reproponenda causa , & adjungenda Commissionis Caesarea schon unterm 14. Februarii verwichenen Jahrs an die löbl. Reichs = Versammlung gelangen lassen / welchem man dann ex parte des Churfürstl. Collegii / umb so bereitwilliger bengefallen / als man gefunden / daß weder der lapsus termini dem daran unschuldigen Hochstifft Münster zu imputiren / als auch wegen der in Revisorio ausgefallener parität der Stimmen / und daß derentwegen die vorige Sentenz in rem judicatam erwachsen seyn solle / solches in denen Reichs = Satz = und = Ordnungen ganz nicht also erörtert seye / wohl aber in dem darinnen gewöhnlichen ordine judiciario das Wiederpiel observiret werden thue / wegen der von Ew. Kayserl. Majestät in schuldigster Devotion nicht aus Händen gehen wird. Und weilten dann also nebst der höchsten Billigkeit der Sachen Ew. Kayserlichen Majestät selbst eigene Authorität darinnen waltet ; Als leben Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz um so mehr der tröstlichen Zuversicht / daß Ew. Kayserl. Majestät Dero interponirendem bittlichen Fürwort in hohen Gnaden deferiren / und dem darinnen ergangenen Schluß des Churfürstl. Collegii , als welcher nebst der wahren Billigkeit Ew. Kayserl. Majestät selbst eigenem vorhero allergnädigst declarirtem Willen und Meynung / und so dann denen zustehenden Juribus Jhro höchsten Kayserl. Majestät Mit = Gewalt ganz conform ist / zu accediren / allergnädigst nicht anstehen werden. Ew. Kayserl. Majestät werden dadurch die Gerechtigkeit der Sachen / und damit solche durch diese ungewöhnliche Principia eines lapsus termini l. paritatis votorum zum höchsten præjudiz des gesamten unbefleckten Reichs = Adels nicht also ausgelöschet bleibe / allergnädigst befördern / Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auch sich derentwegen höchstens verbunden befinden werden. Welches alles dann Namens Deroselben in tieffester Unterthänigkeit contestiren / und anbey auch meine Wenigkeit zu anhalten den hohen Kayserl. Gnaden und Hulden in tieffester Unterthänigkeit empfehlen sollen / in Lebenslängiger Verbleibung.

1709.

1709.

Kaysrl. Majest. gieng doch von dem Churfürstl. Conclulo ab / und confirmirte den Churfürstl. Reichs-Städtis. Schluß vor die Erb-Männer mit nachstehendem Commissions- Decret.

Kays. Maj. confirmirt pro Erbmannis ausgefallenes Gutachten des Fürstl. und Städtisch. Collegii.

Wohin der Röm. Kaysrl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / in der so genannten Erb-Männer-Sache auff die per dictaturam publicam comunicirte Relation der subdelegirten Revisoren, wie auch Jhro Kaysrl. Majest. darauff erfolgtes Commissions-Decret, und beyder Theile Anbringen ihre differirende Meynungen in Unterthänigkeit eröffnen wollen / das haben Dieselbe aus dem Jhro geziemend eingeschickten Conclulo trium Collegiorum de dato 31. Augusti verwichenen Jahrs / der Länge nach allergnädigst vernommen. Wann nun Jhro Kaysrl. Majest. besagtes Conclulum und allen dessen Inhalt / samt denen dabey gefügt gewesenem 11. Beylagen / und denen Jhro seither Namens Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Münster / wie auch Dero Dom-Capituls und Ritterschafft / eingereicht verschiedenen Memorialien in reife Erregung gezogen; So haben Dieselbe denen allgemeinen Rechten / wie auch denen Reichs-Constitutionen, insonderheit auch dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. und dem von Jhro Kaysrl. Majest. ratificirten Reichs-Schluß vom 30. April 1706. gemässer zu seyn erachtet / diejenige Meynung zu ratificiren / welche dahin gehet / daß die in dieser Erb-Männer-Sache an Dero Kaysrl. Cammer-Gericht den 20. Octobr. 1685. publicirte Urtheile / so wohl in petitorio als possessorio zu confirmiren / oder pro confirmata zu achten / und zu gehöriger Execution ohne Verzug und Aufhalten zu bringen sey. Jhro Kaysrl. Majest. ratificiren demnach obangezogene Meynung krafft dieses / und confirmiren mit gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen jetzt berührte Cameral-Sentenz nicht nur in possessorio, sondern auch in petitorio, und erklären derselben zu folge / daß die Familien oder Geschlechter der in Actis benannter Erb-Männer / für rechte Adelige und Ritterbürtige / gleich andern des Hochstifts Münster Rittermäßigen von Adel zu halten sey / daher auch vorernanntem Dom-Capitel und Ritterschafft samt und sonders gebühret / benannter Erb-Männer Familien / und die / so daraus ehelich herstanmen / durch unternommene

Veränderung der Titul / Ausschließung der Ritterbürtigen Stiftern und Collegien, nicht-Zulassung derjenigen Erb-Männer / so keine membra des Raths der Stadt Münster / gleich andern Rittermäßigen Personen zu erscheinen / von andern Ritterbürtigen geklagter Massen zu unterscheiden / abzusondern und geringern Standes zu halten / sondern daran zu viel und unrecht gethan / und derowegen sich dessen hinführo zu enthalten haben / und deswegen gnugsame Caution zu leisten schuldig seyn / und mit Recht darzu verdammet worden. Allermassen auch Jhro Kaysrl. Majest. selbst mehrgedachter Erb-Männer Familien, und die / so aus denenselben ehelich herstanmen / für rechte Ritterbürtige Edelleute / gleich andern des Hochstifts Münster Rittermäßigen von Adel halten / und sich allergnädigst versehen / daß Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Münster / wie auch Dero Dom-Capitel und Ritterschafft / samt und sonders vorermeldtem confirmirten Cammer-Gerichtlichen Urtheil gebührende gehorsamste Parition vorderlich leisten / mithin Dero anvertrautes Hochstift / von andern unbeliebigen dahin unverhoffenden Weigerung-Fall unumgänglichen Reichs-Satzungsmäßigen Executions-Mitteln zu befreyn / von selbst bedacht seyn werde Mehr-allerhöchst ernannter Jhro Kaysrl. Majest. geheimer Conferenz-Rath und zu noch fürwährendem Reichs-Tag höchstsehnlichster Principal-Commissarius, der Hochwürdigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Philipp, der Heil. Röm. Kirchen Tit. S. Sylvestri Priester / Cardinal von Lamberg / Bischoff / und des Heil. Römisch. Reichs Fürst zu Passau / etc. haben solches der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs allhier versamleten vor-trefflichen Räten / Botschafften und Gesandten hiermit anzeigen / und unerwehnt nicht lassen wollen / daß alles / was etwan bey dieser Revision prater ordinem und gegen das gewöhnliche Reichs-Satzungsmäßige Herkommen unterlassen worden / in künftigen Revisions-Fällen zu einiger consequenz oder Präjudiz keines weges anzuziehen sey. Und bleiben Jhro Hochfürstl. Eminenz denen-selben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan.

Sign. Regensburg / den 19. Monats-Tag Decemb. des 1709. Jahrs.

Nieder-

1709.